
NACHRICHTEN

AUS DEM

WERLER STADTARCHIV



HEFT 1

Nachrichten aus dem Werler Stadtarchiv

herausgegeben von Rudolf Preising

Heft 1

ZUR GESCHICHTE DER JUDEN
IN WERL

Druck: Dietrich-Coelde-Verlag · Werl/Westfalen

Rudolf Preising

Zur Geschichte der Juden in Werl

1 9 7 1

Als Manuskript gedruckt

Vorwort

Mit diesem Heft beginnt neben der schon bestehenden ersten und größeren geschichtlichen Werler Schriftenreihe eine zweite. Sie wird aufgelegt, um Publikationen kleineren Umfangs aufzunehmen, die dem Werler Stadtarchiv oder den in seine Obhut gegebenen Archiven des Werler Erbsälzerkollegiums und einiger Adelsfamilien entnommen sind. Ihren Leserkreis sucht diese neue unter dem Titel „Nachrichten aus dem Werler Stadtarchiv“ ins Leben tretende Reihe zunächst in der Werler Bevölkerung, vor allem unter den Mitgliedern des Heimatvereins, denen die hier vorgelegte Studie über die Werler Judenschaft als Vereinsgabe überreicht wird. Es steht aber zu hoffen, daß auch über die Grenzen unserer Stadt hinaus die Hefte dieser Reihe ein interessiertes Publikum finden werden; denn die hier veröffentlichten Aufsätze wollen sich keineswegs in Kleinbürgerlichkeiten erschöpfen. Das dürfte schon der Inhalt dieses ersten Heftes beweisen.

Daß dies Heft der Geschichte der Werler Judenschaft gewidmet ist, hat seine besonderen Gründe. Einmal sollte ein in jahrelanger Forschung gesammeltes Material, das aber nicht für eine größere Arbeit reichte, nicht ungenutzt und unveröffentlicht bleiben, weil es gewiß viele Leser finden wird. Zum anderen ist gerade unter Werls Bevölkerung die Erinnerung an die Juden, die ehemals in unserer Stadt wohnten, noch in freundlichem Andenken. Endlich sollte mit dieser Schrift *sine ira et studio* auch so etwas wie eine geistige Wiedergutmachung geschehen.

Werl, am 8. April 1971

Rudolf Preising



Mahnmal auf dem jüdischen Friedhof

Foto Euler

Am 18. Februar des Jahres 1565 — „uff sonthag nach Valentini“ — notierte der Stadtschreiber von Werl im Einnahmeregister¹ „van Jost dem Judden von twen jairen entfangen 12 daler faciunt 12 M.“ Ein wenig weiter ist geschrieben: „item von begreffnis des Judden entfangen 5 daler . . .“ Im Jahre darauf lesen wir: „item von Nathan dem Judden entfangen 12 daler von gleithgelde . . . item von Nathans des Judden maget begreffnis entfangen 1 alden und 1/2 niggen daler faciunt 3 m und 1 1/2 stb.“ Zum Jahre 1567 wird geschrieben: „item uff Esto mihi (= 9. Februar) entfangen von Joist dem Judden von twen synen kindern twe daler von begreffnis . . . item von Jost dem Judden von diesem 66 (Jahre) entfangen 6 daler, so proconsul Gert Mellin bealt hat . . .“ Am 4. Dezember 1569 endlich heißt es: „item Jacob Judde von Korbach hait bezalt drey taler, damit hait er Frieheit biß an negest oistern ungeferlich, so er aber nach seiner gelegenheit weder plieben mochte, will er auch deß ersamen raitz nach seiner gelegenheit und vermuggen willen haben fac(iunt) 6 1/2 m.“ Und so geht es fort bis zum Jahre 1575, wo unser Einnahmeregister endet.

Mancher unter meinen Lesern wird vielleicht einige Mühe haben, die obigen Eintragungen zu lesen und zu verstehen, denn sie sind halb hochdeutsch und halb niederdeutsch verfaßt und weisen eine für unsere Verhältnisse ungewöhnliche Rechtschreibung auf. Aber jedem, der sich nur flüchtig die Texte angesehen hat, wird deutlich, daß es sich um Juden handelt, von deren Aufenthalt in Werl hier erstmalig gesprochen wird. Wir können also sagen, daß wir um die Mitte des 16. Jahrhunderts die ersten verbürgten Nachrichten über eine Judenschaft in Werl haben. Es ist natürlich möglich, daß auch schon vor dieser Zeit Juden in Werl gelebt haben, aber Nachrichten darüber sind nicht auf uns gekommen. Wie es scheint, sind jedoch allgemein in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jüdische Zuwanderungen in das Herzogtum Westfalen erfolgt. Für die Stadt Rüthen wird 1587 zum ersten Mal seit dem 13. Jahrhundert wieder ein Jude Jacob erwähnt. Für Medebach ist zum Jahre 1568, für Hallenberg zum Jahre 1572 und für Geseke zum Jahre 1585 die Anwesenheit von Juden zu belegen².

Für den Leser wird verblüffend sein, wenn gerade in den städtischen Einnahmebüchern erstmalig von der Anwesenheit jüdischer Einwohner in Werl die Rede ist. Die Juden bildeten tatsächlich eine Einnahmequelle für die Stadt, sie waren nicht freizügig und durften sich nicht niederlassen, wo sie wollten, sondern mußten dafür zahlen. Streng achtete man darauf, daß ihre Zahl an einem Ort nicht zu groß wurde.

¹ Stadtarchiv Akten C II Nr. 1 Band 2 fol. 257 v ff

² Holthausen, Die Juden im kurkölnischen Herzogtum Westfalen WZ 96 (1940) S. 55

Wollten sie sich seßhaft machen, so konnten sie das nur auf Zeit, nicht auf die Dauer und bedurften dazu eines besonderen Geleitbriefes, den sich der Landesherr gut bezahlen ließ. Meistens dauerte die im Geleitbrief gewährte Zeit der Niederlassung 12 Jahre. Es war aber möglich, die Frist zu verlängern. Außer dem Landesherrn zogen auch die Städte von den Juden Aufenthaltsgelder ein. Um solche handelt es sich wohl größtenteils bei den oben mitgeteilten Eintragungen. Als auf kurfürstlichen Befehl am 3. April 1609 sich der Jude Gottschalk aus Menden in Werl niederlassen wollte, mußte er auch versprechen, der Stadt 25 Taler zu zahlen und sich aller bürgerlichen Handelsgeschäfte zu enthalten³.

Die von den Städten vereinnahmten Judengelder führten schließlich dahin, daß die Städte allein sich als zuständig für die Einziehung des Geleitgeldes und die Ausstellung von Geleitbriefen betrachteten. Das war auch in unserer Stadt der Fall. Daher ordnete 1597 der Kurfürst Ernst als Herzog von Westfalen für Werl an: Hinsichtlich des Judengeleits „wollen wir dasselbig als ein Regal und der hohen Obrigkeit anhängig Stuck uns allein frey vurbelalten haben, jedoch lassen wir gnädigst zu, das denen von Werll von den Juden, so sich bey ihnen auf unser Vergleitung niedersetzen, altem gebrauch nach, doch allein beim Inzug einmal für all, pilliche Verehrung geschehe. Es sollen aber die Juden sich dem Reichsabschiedt gemes verhalten und kein Commerciens oder Hantirung, die ihnen nicht zustehen und der Bürgerschaft nachteilig sein, bey Verwürckung gelangten Geleydts gebrauchen“⁴. Aus dem gesamten Text der Urkunde ist zu schließen, daß Bürgermeister und Rat von Werl sich die Vergeleitung der Juden wider einen 1502 aufgerichteten kurf. Abscheid angemäßt hatten.

Ein Geleitbrief stellte für den Juden nicht nur die Quittung über gezahltes Geleitgeld oder die gnädige Zulassung zum Wohnrecht an einem bestimmten Ort und auf bestimmte Zeit dar, sondern unterstellte den Inhaber auch dem besonderen Schutz des Landesherrn, weshalb bis ins 19. Jahrhundert derartige Juden auch Schutzjuden genannt wurden.

Doch kehren wir zunächst zu den Eintragungen im Einnahmebuch des 16. Jahrhunderts zurück, von denen wir zu Anfang dieses Berichtes eine Probe gaben. Was verraten uns diese frühesten Eintragungen über Juden in Werl? Wahrscheinlich handelt es sich um mehrere Familien, denn in den Namen Joist, Nathan und Jacob von Korbach, zu denen sich noch 1572 „Cumpan Judde“ gesellt, dürfen wir wohl Familienoberhäupter erblicken, hinter denen ein größerer Anhang stand. Hören wir

³ Akten CI Nr. 1 fol. 43 v

⁴ Akten B 37, vgl. Seibert UB Bd. 3 Nr. 1036 Seite 288 ff

doch 1567 von dem Tod zweier Kinder des Jost, 1566 vom Tod der Magd des Juden Nathan und schon 1565 von dem Begräbnis eines ungenannt bleibenden Juden. Diese Nachrichten setzen voraus, daß die Juden mit Familie und Gesinde in Werl wohnten. Auffällig ist an der Nachricht von 1567⁵, daß der Altbürgermeister Gert Mellin die Summe von 6 Talern bezahlt, womit das Aufenthaltsgeld des Juden Jost für 1566 abgegolten wird. Wie kommt der vornehme Altbürgermeister aus einer Erbsälzerfamilie dazu, für einen Juden zu zahlen? Wahrscheinlich war er dem Jost verpflichtet, und das erklärt sich am einfachsten, wenn er Schulden bei ihm hatte. Damit stoßen wir bereits auf einen unter der Judenschaft sehr weit verbreiteten Erwerbszweig, den Geldverleih gegen Zins. Die Zinsen waren hoch und wurden gewiß auch oft nach Willkür gefordert. 1652 wurde den Juden generell verboten, mehr als 12 Prozent Zinsen zu nehmen⁶. Ob sie sich daran hielten, ist fraglich und scheint auch verständlich, weil sie im Geldverleih ihre hauptsächlichste Einnahmequelle hatten. Anderer Erwerb war ihnen vielfach verwehrt. Allenfalls durften sie noch die Pfandleihe ausüben und den Handel mit Vieh. Das Schlachtergewerbe wurde ihnen nur soweit gestattet, wie christliche Einwohner daraus keinen spürbaren Schaden erlitten. Bei solchen Schwierigkeiten scheint es nicht verwunderlich, wenn sie sich im Geldverleih schadlos zu halten suchten, und zwar auch dafür, daß sie nur geduldet waren.

Seit 1611 begegnen uns auch Juden in Werler Ratsprotokollen⁷. In den Februartagen dieses Jahres beschäftigte sich der Rat mit dem Fall des Juden Samuel (Schmuel). Die Stadt hatte unlängst einen Münzmeister mit Namen Engelhard Husmann gegen Stellung einer Kautions von 2000 Talern angenommen. Husmann verfügte wohl nicht über diese hohe Summe, sondern ließ sie bei einem weiter nicht genannten Juden an, wobei er diesem den Samuel als Bürgen stellte. Da setzt der vom Rat zu behandelnde Fall ein. Weil Husmann seinen Gläubiger nicht auszahlte, wurde sein Gewährsmann Samuel an seine Haftung erinnert. Er berief sich auf seinen Alterbürgen, einen gewissen Fabian von Gera. Gegen beide wird die Festsetzung auf dem Rathaus angeordnet, bis der Jude die Stadt und Fabian den Juden zufriedengestellt habe. Aber jetzt meldete der kurfürstliche Richter Caspar Rham gegen diese Maßnahme Protest an. Die Festsetzung eines Juden verstoße gegen das Judengeleit, und das sei Sache des Kurfürsten. Gewiß bewog den Richter bei seiner Intervention nicht die Sorge um das Recht, geschweige denn ein mensch-

⁵ „. . . item von Jost dem Judden von diesem 66. (Jahr) entfangen 6 daler, so proconsul Gert Mellin betalt hat . . .“

⁶ Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen usw., Düsseldorf 1830 Nr. 81

⁷ Akten CI Nr. 1

liches Mitempfinden mit dem Inhaftierten. Vielmehr ging es ihm um das „Interesse“, d. h. im damaligen Sprachgebrauch um die Einkünfte seines Herrn. Bleibt der Jude Samuel länger in Haft und muß er für die volle Bürgschaft finanziell eintreten, so schadet das seinem Einkommen und damit den Einkünften des Landesherrn. Darum der richterliche Einspruch gegen die vom Rat angeordnete Maßnahme. Übrigens scheint Samuel von dem ihm drohenden Verhängnis Wind bekommen und sich rechtzeitig aus dem Staube gemacht zu haben, denn am 12. Februar — also einen Tag später — wird Sara, die Frau des Juden, auf das Rathaus zitiert und wegen der Haftung ihres Mannes für den Münzmeister befragt. Sie gelobt in Gegenwart von Bürgermeister Johann Gödde, des Juden Jacob und des Stadtdieners Johann „zwischen diß und negst künftigen Dingstach ihren Man Samuele . . . auf der Herren Hauß zu stellen.“ Weiter läßt sich die Sache in den Ratsprotokollen nicht verfolgen.

Als Gläubigerin schildert uns ein Fall vom 12. Februar 1612 die Jüdin Mette mit einer Forderung an Philipp Binholt. Ein Prozeß zwischen beiden muß sich schon länger hingezogen haben, denn der Rat hatte die Akten unparteiischen Rechtsgelehrten vorgelegt, die sie jetzt mit einem Urteil versehen zurückgesandt haben. Bevor das Urteil eröffnet wird, versucht der Rat noch einmal einen Vergleich, der auch zustandekommt. Mette verzichtet auf den Vollzug des Urteils, wenn Binholt bis Philippi und Jacobi (1. Mai) 34 Taler an sie bezahle. Interessant ist dabei folgender Zusatz, die Stadtkämmerei soll zur Zeit der Zahlung 20 Taler austun, wozu Binholt dann 14 legen soll, „damit die Jüdinne endlich dieses Processes halben abgelagt“ sein soll. Unter den acht anwesenden Ratsherren, welche diesen Beschluß faßten, befanden sich zwei Binholts, Wilhelm und Claes, die offenbar ihrem Verwandten aus der Klemme helfen wollten. Dazu mußte dann die Stadtkasse einspringen. Wir gehen kaum fehl mit der Vermutung, der Rat habe den Inhalt des Urteils gekannt und, weil dieser für Binholt ungünstig lautete, im letzten Augenblick den Vergleich herbeizuführen gesucht.

Am 19. November 1613 klagte der städtische Waagemeister Albert Teiler gegen den Juden Gottschalk. Dieser habe in seinem eigenen Haus etliche Pfunde Fleisch abgewogen. Das hatte die Empfindlichkeit des Teiler verletzt. Als der Jude etliche „Pfund“ — offenbar Gewichtstücke — auf der Stadtwaage „iken“ (= eichen) lassen wollte, wobei seine Gewichte als nicht richtig befunden wurden, glaubte Teiler, die Stunde der Vergeltung habe geschlagen, kassierte die Gewichte und verschloß sie. Dann klagte er beim Rat, ihm sei die Waage von der Stadt unter der Bedingung vermietet worden, daß keine Nebenwaagen in der Stadt geduldet werden sollten. Der Rat ordnete an, die Gewichte seien dem Juden herauszugeben, ihm aber aufzulegen, sich des Wiegens in *praejudicium civitatis* (= zum Nachteil der Stadt) zu enthalten.

Diese und andere Rechtsfälle ließen es notwendig erscheinen, über die Zulassung der Juden zum Eid Regelungen zu treffen. Das war nun zwar nicht Sache der Stadt, sondern des Landesherrn. Immerhin fand der Rat die Sache so bedeutsam, daß er sie ins Ratsprotokoll aufnehmen ließ. Nach zahlreichen Ermahnungen und Beschwörungen, bei denen der Jude auf die Bedeutung der Bibelstelle Exodus 20 mehr als eindringlich hingewiesen wurde, heißt es dann: „Adonai, Ewiger Almächtiger Godt, ein Her über alle Melachim (= Könige), ein einziger Gott meiner Vatter der du uns die heilige Torach (= Gesetz) gegeben hast, ich ruff dich und deinen heiligen Nahmen Adonai und dein Allmächtigkeit ahn, daß du mir helfest bestatten meinen Aidt, den ich jetzo thun soll, und wo ich unrecht oder betruglich schweren werde, so sey ich beraubt aller Gnaden deß Ewigen Gotts und mir werden auferlegt alle die Straff und Fluch, die Gott den verfluchten Juden auferlegt hatt, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einich Theill an der Verheissungh, die unß Gott gethan hatt, und ich soll auch nicht theill haben an Messias noch ahm versprochenen deß heiligen sehligen Bundts. Ich verspreche auch und bezeuge daß bey dem Ewigen Godt Adonai, daß ich nicht will begeren, bitten oder auffnehmen einige Erklarungh, Außleggungh, Abnemmung oder Vergebungh von keinem Juden noch anderen Menschen, wo ich mitt diesem meinem Aidt, so ich jetzt thun werde einigen Menschen betrage. Amen“⁸. Die ausschließlich negativ gehaltene Formulierung der Eidesformel in Verbindung mit den vorerwähnten Beschwörungen zeigen, was man sich von einer eidlichen Judenaussage versprach und wessen man sich überhaupt von seiten eines Juden versehen zu müssen glaubte.

Um eine ihrer gewerblichen Tätigkeiten haben die Juden von Werl anhaltend und, wie es scheint, auf die Dauer auch mit Erfolg gekämpft, nämlich die Schlachtung von Vieh und den Verkauf von Fleisch, wobei natürlich Schweinefleisch ausgeschlossen war. 1639 nahm die Stadt Werl den Hermann Troclus aus Soest zum Schlächter an mit dem Auftrag, gutes Fleisch zu schlachten und zu verkaufen. Man sicherte Troclus zu, daß er während eines halben Jahres von Kontributionen frei bleiben solle, dagegen aber Wachdienste zu leisten habe. Den Juden wurde für die Dauer dieses halben Jahres das Schlachten gänzlich verboten. Da fanden sie unerwartet einen mächtigen Fürsprecher im kurfürstlichen Amtsdrosten, der in der damaligen Kriegszeit als kaiserlicher Generalkommissar mit weitgehenden Rechten ausgestattet war. Er ließ beim Rate anfragen, wer ihm verbieten wolle, die Juden schlachten zu lassen? Er habe es um die Stadt nicht verdient, daß sie in diesem Punkte ihm nicht den Willen tun wolle, das sei alles nur „Trotz und

⁸ Akten CI Nr. 1 fol. 48 v ff

Pikanterey“. Der Rat gab nach, die Juden durften für ein weiteres Jahr schlachten, doch notiert der Stadtschreiber zusätzlich zum Protokoll die Bemerkung „hoc moderno statu bellico et durante commissariatu imperiali generali“ (= bei diesem neuen Kriegszustand und für die Dauer des kaiserlichen Generalkommissariates)⁹. Man hatte also nicht vor, den Juden auf die Dauer das Schlachten zu erlauben. Vier Jahre später, am 16. Mai 1643, nahm die Stadt einen Arnt Brunabend zum Schlächter an. Dieser beantragte, den Juden das Schlachten zu verbieten. Der Rat faßte einen entsprechenden Beschluß, den Juden wurde bei Strafe von 10 Goldgulden verboten, verkäufliches Fleisch zu schlachten. Darauf machte die gesamte Judenschaft eine Eingabe, die in folgender Weise beschieden wurde: „daß den Juden nicht zu gestatten sey, einig Fleisch zu schlachten und zu verkauffen sonderlich deß Freytags, nur allein sey also herbracht, daß vor diesem (= früher) jeder Jude im Herbst 4 stück Vieheß zu Unterhaltung (= Ernährung) seines Haußgesindes geschlachtet und davon die Hintertheyle bei Viertheylen (= Vierteln) und nicht bei Pfunden verkauffet und weyters nicht. Dabey eß dan auch sein Verpleiben haben sie sich also verhalten sollen, daß der neuw angenommener Schlechter darüber nicht zu klagen haben möge“¹⁰. Der alte Zustand sollte also nicht aufrecht erhalten werden. Den Juden kam nun der Zufall zu Hilfe. Der gedungene Stadtschlächter Brunabend gab sich mit den Zusagen des Rates nicht zufrieden, sondern verlangte eine schriftliche Absicherung seiner Rechte. Das nahm ihm der Rat übel und ließ ihm ausrichten: „Aldieweylen Er . . . dero Herren von Werll muntlicher Paroll und Versprechen nicht zu trauwen gemeinet und aber dieselben sich diese Sache so hoch nicht angelegen sein lassen, dieserwegen groß schriftliche Reversalen zurückzugeben, alß sey derselben Erclerung, daß Er — Brunabend — an dem Ort, da Er itzt geseßen, verpleiben möge“¹¹. Es scheint danach alles einstweilen wieder so wie früher geblieben zu sein.

Einen erneuten Vorstoß gegen das Schlachten der Juden unternahm 1661 die Schlächter Jacob Sandemir, Peter Melmann und Henrich Potthoff. Sie baten den Rat, er möge den Juden das Schlachten grundsätzlich verbieten. Doch wurde auf diesen Antrag hin beschlossen, man müsse den Juden das Schlachten bis Fastnacht lassen¹². Anscheinend blieb dann doch alles wie vorher, denn zu Anfang des Jahres 1662 wurden „wegen der kostbarlich erbauten neuen Fleisch-Schernen“ (= öffentliche Fleischbank auf dem Markt) auch von den Juden für jedes geschlachtete Tier gewisse Abgaben verlangt, die sie gewiß nicht ohne

⁹ Ebda fol. 215 r

¹⁰ Akten CI Nr. 4 fol. 125 r ff

¹¹ Ebda fol. 127 r

¹² Akten CI Nr. 4 fol. 232 r

weiteres bezahlt haben würden, wenn man sie weiterhin in der Freiheit zu schlachten beschränkt hätte. Wie dieser Ratsbeschluß auf die Bevölkerung gewirkt haben mag, zeigt ein Vorfall aus dem Jahre 1668. Am 23. Mai dieses Jahres klagte der Jude Levi beim Rat, Christoph Rübing habe ihn, als er am Freitag vor Pfingsten Rindfleisch zum freien Kauf zur Schernen getragen, feindlich angefallen und gesagt: „Waß magt ihr Juden, ihr Teufelß Kinder und Hexen Meister mehr alhie alß wir Christen.“ Dann habe Rübing ihn an der Nase gefaßt und ins Gesicht geschlagen. Rübing gab vor dem Rat zu, einige Scheltwörter gesagt zu haben, leugnete aber die tätliche Mißhandlung. Zur Verteidigung bezichtigte er den Juden, Levi habe im verwichenen Sommer einen ungeschnittenen Bock und am letzten Pfingstfreitag eine Ziege sträflicher Weise als Hammelfleisch in der Scherne verkauft. Levi protestierte energisch gegen den Vorwurf, Schindfleisch verkauft zu haben und stellte gleich drei Zeugen zum Beweise. Wie die üble Sache ausgegangen ist, erfahren wir leider nicht. Wahrscheinlich nicht gerade zum Vorteil des Juden¹³. Dabei war die Beleidigung und tätliche Mißhandlung vergeleiteter Juden und solcher, die als auswärtige die kurfürstlichen Lande durchzogen, durch eine Verordnung vom 12. März 1652 allgemein verboten worden, offensichtlich deshalb, weil sich solche Fälle gemehrt hatten.

Wie rechtlos unter Umständen ein Jude war, zeigt ein in den Ratsprotokollen vom Jahre 1657 uns berichteter Fall. Es handelt sich um den zur Werler Schutzjudenschaft gehörigen Juden Herzigh. Dieser war gewiß keine Idealgestalt. Zweimal schon hatte der Rat ihn wegen verbotswidrigen Fleischverkaufs zur Verantwortung gezogen¹⁴, und einmal war er wegen Beschädigung eines von ihm gemieteten Hauses verklagt und zum Schadenersatz verurteilt worden¹⁵. Im ersten Falle war er sogar bei der Verhandlung gegen den Rat ausfällig und deshalb mit Einkerkung bestraft worden. Aber seitdem waren zehn und mehr Jahre vergangen, ohne daß sein Name uns nachteilig in den Ratsprotokollen begegnet. Der jetzige Fall hatte sich am 18. Dezember 1657 zugetragen. An diesem Tage hatte die Jugend schulfrei, und es spielten etliche Jungen auf der Gänsevöhde vor dem Melstertore. Unter ihnen befanden sich Franz Wilhelm v. Schorlemmer, Caspar Dietrich von Loen aus Uffeln, Wilhelm Crispen, Christian(?) Papen, Söhne von amtierenden Ratsherren, weiter ein Sohn des Amtsdrosten v. Schüngel sowie zwei weitere Bürgersöhne, darunter ein Sohn des späteren Rektors Detmar Gruber. Also größtenteils Herrnsöhnchen und über 14 Jahre alt, wie

¹³ Akten CI Nr. 6 fol. 20 f

¹⁴ Akten CI Nr. 4 fol. 121 v u. fol. 222 v

¹⁵ Ebda fol. 147 r

das Taufbuch beweist. Die Jungen glaubten, den zu seinem Unglück vorbeikommenden Juden Herzigh höhnen zu dürfen, liefen hinzu und riefen „Maxmihi“, was offenbar eine Verballhornung des lateinischen Grußes *pax tibi* (= der Friede sei mit dir) sein sollte, der dem hebräischen Gruß „shalom lecha“ gleichbedeutend ist. Gereizt antwortete der Jude in derber Weise: „Ich heiße Spän, lecket mich die Futt (!) und laßet mich gehn.“ Die Jungen angestachelt durch die ärgerliche Reaktion Herzighs wiederholten ihren Ruf, der Jude antwortete: Er habe es ihnen gesagt. Schließlich aber ging ihm die Galle über, er ergriff einen Stecken und schlug auf die Bengel ein. Die Lektion scheint kräftig ausgefallen zu sein. Crispens und Grubers Söhne wurden an der Hand verletzt, dem Sohn des Drostens setzte der Jude über den Platz nach, erreichte ihn am Stadtgraben und hat ihn dort, wie das Protokoll sagt, „mit einem Stock wohl abgeschmiert“. Jedermann wird denken, recht so, den Flegeln gebührte ein kräftiger Denkwort. Der Schulrektor Philipp Poelmann dachte anders. Er zeigte den Vorfall beim Rate an und bat um Untersuchung der Sache und Bestrafung des Juden. Vielleicht wollte er sich mit der Anzeige den vornehmen Kreisen Werls gefällig erzeigen, um deren Söhne es sich ja bei den Jungen handelte. In der Untersuchung leugnete der Jude die derbe Aussage, gab aber zu, den einen oder anderen mit dem Stock geschlagen zu haben, weil die Jungen ihn bedrängt und mit Steinen geworfen hätten. Er habe sich ihrer kaum erwehren können. Caspar Schnaep, der zufällig vorbeiging und den Herzigh als Zeugen angab, machte seine Aussage dahin, er habe den Ruf der Jungen gehört, aber die Antwort des Juden nicht verstanden, er sei auch nur vorbeigegangen und wisse nicht, wer den ersten Schlag getan. Die Jungen gaben natürlich einhellig an, Herzigh habe sie in der genannten Weise unflätig beschimpft und zuerst geschlagen, sie hätten sich nicht „wehren wollen, biß endlich daß (der) Jude mit einem großen Stock verschiedene mit harten Schlägen verletzt“¹⁶. Das Ende der Tragödie ist im Brüchtenregister vom Jahre 1658 nachzulesen. Dort steht: „Hertzigh Jude hat die zum Spielen beurlaubte Schuele Jugendt im Vorbeigehen unflätiger weiße auff dero Ahnreden bescheiden, deren 5 ad 6 auch mit einem Stock geschlagen und theiß verwundet, darum biß in den dritten Tag mit dem Dorenkasten (städtisches Gefängnis) bestraffet 6 Mark (= Brüchten)“¹⁷. Von einer Bestrafung der Jungen ist an keiner Stelle die Rede. Gewiß waren die einen grüne Jungen und Herzigh ein erwachsener Mann, der seine Selbstbeherrschung verloren hatte. Aber wo blieb in diesem Fall die Gerechtigkeit! Ein Fall aus dem Jahre 1675 unterstreicht die Rechtlosigkeit der Ju-

¹⁶ Akten C I Nr. 5 fol. 176 r f

¹⁷ Akten C III Nr. 4 fol. 212

den¹⁸, da wurde der Jude Levi mit 2 Reichstalern bestraft, weil er „dem heyligen Venerabili (= Altarssakrament) die gebührende Ehre nit deferirt.“ Wahrscheinlich hatte er den Hut auf dem Kopf behalten, als ein Priester die Eucharistie zum Kranken brachte. Die Sache zeigt, daß die Juden zu religiösen Ehrfurchtsbezeugungen gezwungen wurden, die gegen ihr Gewissen gingen. Natürlich gibt es auch Fälle, die verständlich machen, warum die Juden so unbeliebt waren. So läßt sich in den Ratsprotokollen mehrfach feststellen, daß bei Nachprüfungen ihre Gewichtsstücke zu leicht befunden wurden¹⁹, daß sie Fleisch zu höheren Preisen verkauften²⁰ oder minderwertiges Vieh als hochwertig²¹. Auch als Ankäufer von Diebesgut werden sie zur Verantwortung gezogen, wenn auch nicht immer überführt²². Dagegen scheint man in Werl nicht viel Aufhebens davon gemacht zu haben, wenn sie, entgegen der Judenordnung, verbotene Gewerbe ausübten. Als am 26. Januar 1656 der Glasmacher Johann Wesseler den Juden Abraham beim Rate anzeigte, er mache gegen seinen Geleitsbrief auch Glasfenster, wurde das vom Rat nicht verboten, sondern sogar auf ein weiteres Jahr gestattet, wenn er der Kämmerei einen Goldgulden entrichten würde²³. In den letzten Jahren des Dreißigjährigen Krieges, als der Rat nicht wußte, wie die andauernden und hohen Kontributionslasten aufzubringen seien, hat man anscheinend den Juden großzügig gestattet, neben dem Fleischverkauf auch Malz zu machen und Aniswein zu brennen, um sie dann höher besteuern zu können. Auf einen Einspruch des kurfürstlichen Richters erklärte der Rat dies Verfahren als eine politische Angelegenheit. Durch die Kontributionen sei die Judenschaft in gleicher Weise gesichert wie die übrigen Bürger, und darum sei es Sache des Rates, je nachdem die Kontribution höher oder niedriger ausfalle, auch die Taxa gebührend „einzurichten und zu moderieren“²⁴.

Mit unseren Darstellungen sind wir damit schon weit in die Tage und Jahre des 17. Jahrhunderts vorgedrungen. Es heißt nun zu fragen, wie stark denn wohl inzwischen die Judenschaft in unserer Stadt angewachsen sei. Genaue Unterlagen sind darüber bis in die vierziger Jahre des 17. Jahrhunderts nicht vorhanden. Erst 1643 werden in den Schatzungslisten²⁵ Juden namentlich genannt. Es sind dies Bernt Jude, Isaac, Arnt Jude, Hertzogh (!), offenbar eine Verschreibung für den uns schon bekannten Herzigh, und Jobst Jude, der später auch Josue genannt wird. Danach müßten etwa fünf jüdische Haushaltungen in Werl

¹⁸ Akten C I Nr. 7 fol. 338 v

¹⁹ Akten C I Nr. 4 fol. 80 r; Nr. 7 fol. 337 v

²⁰ Akten C I Nr. 4 fol. 164 v; Nr. 7 fol. 224 v

²¹ Akten C I Nr. 4 fol. 146 r; Nr. 5 fol. 298 v

²² Akten C I Nr. 5 fol. 69 v; Nr. 7 fol. 78 r

²³ Akten C I Nr. 5 fol. 137 r

damals bestanden haben, denn es ist anzunehmen, daß hinter den Namen noch Familien und Gesinde stehen. Seit 1646 treffen wir nur 4 Namen, Jobst fehlt, von ihm heißt es an anderer Stelle „zu Nehme (= Nehem) itzo wohnhaftig“²⁶, und an seiner Stelle erscheint 1647 ein Frauenname, Gütchen, der 1649 gegen einen Abraham ausgetauscht ist²⁷. Anscheinend ist dieser Abraham zugezogen und hat möglicherweise die Gütchen geheiratet. Jedoch bleibt es bis 1661 bei nur 4 Namen, erst zu diesem Zeitpunkt zählen wir wieder 5 Namen: Isaac, Bernt, Abraham, Hertzigh, Matthias, 1667 kommt ein Jacob hinzu²⁸. Aus einer anderen, allerdings undatierten Quelle²⁹ erfahren wir, daß ein Jude mit Namen Jacob im Besitz eines Geleitbriefes sich an den Werler Rat um Niederlassung wendet. Er ist wahrscheinlich jener, der 1667 erstmalig auftaucht. Unter seinem Gesuch stehen von gleicher Hand, aber mit anderer Tinte mehrere Judennamen, unter denen uns einer auffällt, er heißt „Doctor Isack“. Wer mag der so bezeichnete Mann sein? Von 1643 bis 1690 gibt es nur einen Juden mit Namen Isaak in Werl, der aber in keiner Schatzungsliste den schmückenden Titel eines „Doctors“ trägt, wo sollte er ihn auch erworben haben³⁰. Es ist eher anzunehmen, daß seine Volksgenossen ihn so genannt haben, weil er eine besondere Stellung unter ihnen einnahm. In einem Ratsprotokoll vom 26. Februar 1674³¹ erscheint er als Sprecher der Judenschaft und wird als „der Juden Vorgänger“ bezeichnet. In einem anderen Falle zog ihn sogar der Rat als Gutachter heran, um zwei wegen der Kontribution gepfändete Kühe in ihrem Geldwert zu bestimmen³². Wir dürfen annehmen, daß er der Vorsteher der Juden war, möglicherweise sogar ihr Rabbiner, wenn man bei einer so verhältnismäßig kleinen Gemeinde von etwa 5 bis 6 Haushaltungen von der Existenz eines solchen sprechen darf. Er hat — und das bestärkt unsere Annahme — in einer besonderen Angelegenheit eine leidende Rolle gespielt, zu deren Darstellung wir etwas weiter ausholen müssen. Wir folgen dabei den Annalen des Werler Kapuzinerklosters zum Jahre 1651³³.

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts waren durch den Kurfürsten Max Heinrich Kapuziner in Werl ansässig gemacht worden. Nach Überwin-

²⁴ Akten CI Nr. 4 fol. 138 r

²⁵ Akten B 1

²⁶ Akten B 39 fol. 3

²⁷ Akten B 2

²⁸ Akten B 3

²⁹ Akten B 39 fol. 3

³⁰ Akten B 1, B 2, B 3 und B 4

³¹ Akten CI Nr. 7 fol. 204 r

³² Akten CI Nr. 4 fol. 181 r

³³ Annales Conventus BMV Werlis im Archiv des Werler Franziskanerklosters

dung von Anfangsschwierigkeiten — sie wurden von den die Pfarrseelsorge versiehenden Prämonstratensern nicht gern gesehen, diese wiederum beeinflussten führende Kreise der Honoratioren, besonders den Bürgermeister Reinhartz — hatten die Klosterleute mit Unterstützung des Drostens und mehrerer Erbsälzer ein geräumiges Oratorium sich geschaffen und suchten nun ein diesem benachbartes Haus, um es als ihre klösterliche Wohnung einzurichten. Ein sehr günstig gelegenes Haus war von dessen Einwohner, einem gewissen Conrad Küners, gemeinhin auch Claß Conrads genannt, an den Juden Isaak, den „Rabbiner“ der Judenschaft³⁴ vermietet worden. Der Schreiber der Kapuzinerannalen sieht auch in dieser Vermietung und in der Hartnäckigkeit, mit welcher Küners an ihr festhielt, nichts anderes als Machenschaften der Gegner der Kapuziner, und es ist möglich, daß er darin richtig urteilt. Der Chronist schreibt: Der Einwohner eines dem Oratorium der Kapuziner benachbarten Hause hatte einen Mietsvertrag von dem Bürger Conrad Küners genannt Claß Conrads. Dieser war von denen, welche den schnellen und glücklichen Fortschritt der Kapuziner in der Stadt sehr schmerzlich empfanden, aufgestachelt worden und wollte deshalb unter keinen Umständen sein den Herren Schöler eigenes Haus an jemand anders vermieten als an den Juden Isaak, den Rabbiner des unheiligen Volkes, der darin seine Wuchergeschäfte und den jüdischen Irrglauben betrieb³⁵. Der Annalist läßt uns damit wissen, daß das von Küners an Isaak vermietete Haus von diesem als Bethaus benutzt wurde. Wir hätten damit einen Hinweis auf das Vorhandensein einer Synagoge in Werl. Leider reicht aber die Angabe des Kapuziners nicht aus, um ihre Lage genau festzustellen. Da in der Nähe der späteren Kapuzinerkirche eine Schölersche Besetzung gelegen hat und unser Chronist als Hauseigentümer des an Isaak vermieteten Hauses die Familie Schöler nennt, darf man vielleicht vermuten, daß die erste Synagoge auch hier gelegen hat, aber zu mehr als einer Vermutung reicht diese Nachricht nicht aus. Außerdem wird Isaak das Haus nicht lange bewohnt haben, denn es ist den Kapuzinern vermutlich mit Hilfe der Eigentümer gelungen, den Juden daraus zu vertreiben und sich selber darin einzurichten. Zunächst stellten sie einen Antrag beim Rat, den Juden Isaak in eine andere Wohnung zu weisen. Aber der Rat lehnte

³⁴ Ebda fol. 7 r: „Judaeo Issac, gentis non sanctae rabbino“ (= dem Juden Isaak, Rabbiner des unheiligen Volkes)

³⁵ „... vicinae domus incola habebat elocationem a quodam cive Conrado Küners vulgo Claß Conrads, qui instigatus ab iis, quibus ingens erat dolor videre tam celerem et felicem Capucinatorum in hoc loco progressum, nullatenus volebat domum suam — proprie dominorum Schölers — elocare alteri quam Judaeco Issac, gentis non sanctae rabbino, in eadem foenora sua et Judaicam superstitionem exercenti“ Annales S. 7 z. Jahre 1661.

ab und bemerkte unter dem 26. Juni 1651 kurzerhand, der Jude habe kurfürstliches Geleit und sei deswegen nicht zu beunruhigen. Aber schließlich gelang es ihnen doch, den Juden aus der Wohnung zu verdrängen. Dabei half ihnen, wie die Annalen verraten, die Judenordnung, nach der es nicht gestattet war, daß die Juden mitten unter Christen wohnten und ihren Kult dort ausübten, wo auch die Christen Gottesdienst hielten³⁶. Der Annalist gibt in ganz naiver Weise seiner Freude Ausdruck über die seiner Ansicht nach rechtmäßige und erlaubte Vertreibung der Juden aus ihrer Synagoge³⁷ und kann sich nicht genügen, diese als einen Beweis göttlicher Hilfe zu preisen und dabei seine Abneigung gegen die Juden, die er wohl mit seinen Zeitgenossen teilte, ungehemmt auszusprechen. Wir geben ihm hier noch einmal das Wort: „Für die Vertreibung des Juden gab uns der Geist des Lichtes kein stärkeres Argument ein als dieses: Es ziemt sich nicht im Hinblick auf die Verehrung des wahren Gottes, daß Dagon (= Götze der Philister) zugleich neben der Arche des lebendigen Gottes ruht und die Synagoge der Juden, der geschworenen Feinde Christi, an den Tempel des dreieinigen Gottes stößt; denn was hat der Gläubige mit dem Ungläubigen gemeinsam, welche gemeinsamen Grenzen der Tempel Gottes mit den Götzen!“³⁸ Wahrlich eine harte Sprache im Munde eines Mönches, der freilich kaum anders über Toleranz gegenüber den Juden gedacht haben dürfte als seine Zeitgenossen insgesamt.

Nach Aussage der Schatzungslisten muß gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Zahl der Juden angestiegen sein. Statt der bisher gezählten vier oder fünf schatzbaren Familienhäupter zählen wir jetzt sechs, sieben oder gar acht. So z. B. 1691: Levi, Abraham, Nathan, Wwe Matthias, Sellichman ihr Sohn, Jacob minor und maior, Salomon³⁹ oder 1698: Levi, Nathan, Sellichman, Jacob, Maior, vidua Jacob minor, Salomon David, Abraham, Meyer sein Sohn⁴⁰. Eine genaue Übersicht über die Zahl der in Werl wohnenden Juden geben wir durch Abdruck der Schatzungslisten im Anhang zu dieser Studie (vgl. Seite 43). Im Rahmen der Schatzungsveranlagungen fallen zwei Dinge besonders auf: 1692

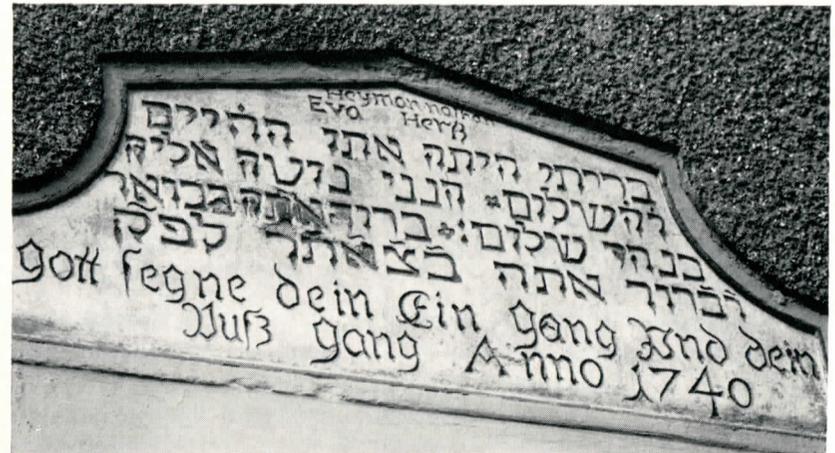
³⁶ „Esse insuper contra sacri imperii statuta Judaicos mixtim cohabitare Christianis aut suos exercere ritus, ubi Christiani sua agunt divina“. Ebda S. 10.

³⁷ „... legitimo tamen et licito prorsus modo.“ Ebda S. 7.

³⁸ „... in expellendo ... Judeo ... spiritus lucis non suggerebat nobis fortius argumentum quam istud: non decere pro reverentia veri numinis, ut Dagon simul cum arca dei vivi quiesceret et synagoga Judaeorum, Christi iuratorum hostium, adhaereret templo dei trini et unius. Quae enim pars fideli cum infideli? Qui autem comensus (!) templi Dei vivi cum idolis? Ebda S. 10.

³⁹ Stadtarchiv Akten B 4

⁴⁰ Ebda B 5



Hebr. Inschrift am Hause Steinerstraße 28

Foto Euler

und in dem folgenden Jahre wird dem seit 1679 in Werl zu beobachtenden Juden Nathan bei der Schatzung ein Sonderzuschlag „wegen des Hauses“⁴¹ berechnet. Dann heißt es 1716: „Jacob Benjamin für sich 3 Stb 9 Pf, item wegen Blumenthals Haus 7 Stb 9 Pf“. Es ist möglich, daß es sich dabei um Häuser handelt, die — wenigstens zu den angegebenen Zeiten — im Privatbesitz der Juden waren, man fragt sich dann nur, warum sie später nicht mehr in den Schatzungslisten erscheinen. Es bietet sich aber noch ein anderer Gedanke an. Könnte es sich um Bethäuser handeln? Am ehesten wäre das bei dem zuerst genannten Hause des Nathan der Fall, in welchem wir mit ziemlicher Sicherheit das heutige Haus Rinsche, Steinerstraße 28, vor uns haben. Laut einer teils hebräisch, teils deutsch abgefaßten Inschrift (siehe Bild) gehörte es um 1740 Heyman Nathan und Eva Hertz, die wir als Eheleute ansprechen können. Die Entzifferung der Inschrift verdanke ich Herrn Rabbiner Dr. Brillinger in Münster. Sie umfaßt ein Mischzitat aus folgenden Bibeltexten, die jeweils durch Sterne getrennt sind: 1. Mein Bund war mit ihm das Leben und der Friede (Mal 2, 5); 2. Siehe, ich lenke wie einen Strom Frieden ihr zu (Is 66, 12) und 3. Gesegnet seist du bei deiner Ankunft und gesegnet seist du bei deinem Ausgang (5. Mos 28, 6). Die mit Punkten versehenen hebräischen Buchstaben sind zugleich Ziffern, die zusammengesetzt die hebräische Jahreszahl 5500 (= 1740) nach Art

⁴¹ Ebda B 6

eines Chronogramms ergeben. Die Anbringung des Steines dürfte mit der Erbauung des Hauses zusammenfallen. Doch könnte man auch annehmen, der Stein sei erst später ausgehauen und eingefügt. Mindestens die Anbringung des Namens Heymon Nathan gibt zu denken. Wer nämlich die Inschrift sorgfältig betrachtet, dem kann nicht entgehen, daß dieser ganz oben am Rande also offenbar später als der Name Eva Hertz angebracht ist. Eva Hertz ist entweder die Tochter oder vielleicht die Witwe eines für 1730 erwähnten Lehman Hertz, die in zweiter Ehe den Heyman Nathan geheiratet hat. Wenn auch Heyman Nathan schon vorübergehend in der Schatzungsliste von 1716 auftaucht, so ist doch sein Geleitbrief erst am 25. Mai 1725 datiert. Er erscheint dann in den Schatzungslisten von 1736 und 1739⁴². Dagegen muß er 1744 bereits gestorben sein, denn nun wird die Witwe Nathan statt seiner in den Schatzungslisten notiert, die ab 1758 von Lehman Hertz abgelöst ist⁴³. Dieser Lehmann Hertz ist, wenn die von mir aufgestellte Hypothese zutrifft, ein Sohn aus der ersten Ehe der Eva Hertz. Er starb 1807 und hinterließ das Haus seiner Witwe. Diese Witwe Lehmann Hertz vermachte in ihrem 1826 errichteten Testament das Haus dem jüdischen Obervorsteher Levi Lazarus Hellwitz. Hellwitz gibt in den Grundbuchakten des Hauses Blatt 30 unter dem 8. Januar 1841 an, er habe das Haus durch testamentarisches Vermächtnis der Witwe des Herz Lehman bekommen. Sie habe es von ihrem 1807 verstorbenen Ehemann geerbt, der es von seinen Vorfahren her besessen habe. Aus der Hellwitzschen Konkursmasse kaufte der Kreistierarzt Wulf das Haus, dessen Witwe es 1906 an den Kohlenhändler Heinrich Rinsche veräußerte. Wir können sagen, unser Haus läßt sich mit Sicherheit seit 1740 und bei vorsichtiger Schätzung wahrscheinlich schon seit 1679 nachweisen. Es blickt also auf ein ehrwürdiges Alter zurück, so daß die Wahrscheinlichkeit nicht abzuweisen ist, einer seiner Räume habe als Bethaus der jüdischen Gemeinde gedient. Die Inschrift auf dem Türstein könnte das bestätigen. Zweimal nennen auch die Ratsprotokolle das Bethaus der Werler Juden, 1723 als „Juden-schule“⁴⁴ und 1738 direkt als Synagoge⁴⁵, aber sie lassen uns in Unkenntnis über die Lage.

Wir sehen aus all dem, die Zahl der in Werl wohnenden Juden ist an-ges-tie-gen. Daher mag es nicht übertrieben sein, was wir in einer Eingabe der Werler Bürgerschaft an den Landdrosten lesen: Es fänden sich schon mehr als vierzig Juden an verheirateten Männern, Weibern, Kindern, Knechten und Mägden in der Stadt „so processionsweiß mit ihren

⁴² Ebda B 39 fol. 40r; B 6 bzw. B. 7

⁴³ B 13

⁴⁴ Akten C I Nr. 14 fol. 288 v

⁴⁵ Akten C I Nr. 18 fol. 74 v

Gebetbüchern öffentlich contra Decreta synodalia et Constitutionem politicam (den Synodalgesetzen und der öffentlichen Ordnung zuwider) nach ihrer Synagogen gehen undt der Stadt damit einen großen Skandal machen“⁴⁶. Aus dieser Einstellung gegenüber der wachsenden Judenzahl ergab sich die schon erwähnte Eingabe an den Landdrosten, in der beantragt wurde, den unvergeleiteten Juden Moses auszuweisen, der die Tochter des Geleitsjuden Jakob geheiratet habe und durch seine Geschäfte die Bürger schädige. Moses sei vor zwei Jahren gekommen, habe „mit allerhande hierzu gesuchten Practiquen auch so gahr mit Gewalt ohne habenden landtfürstlichen Gleidt“ sich eingedrungen, was auch „denen darinnen wohnenden Juden zum höchsten Schimpf undt Nachteil gereiche“. Er sei vom Landdrosten entgegen der Judenordnung von 1686 auf sechs Monate „manuteniert“. Sehr übertreibend fügen die Bittsteller an, durch die Zahl der Juden könnte die Bürgerschaft „gantz emungirt (= geprellt) oder außgemergelt werden“, denn von den gemeinen Bürgern sei keiner zu finden, der nicht täglich zu den Juden laufe und für doppeltes Pfand Geld leihe⁴⁷. Ob die Eingabe Erfolg gehabt hat, sagt uns die angeführte Quelle nicht, es ist jedoch anzunehmen, denn Moses Name kommt bis 1798 in unseren Schatzlisten nicht vor. Man hätte Moses, falls er in Werl bleiben durfte, sicherlich nicht ungeschätzt gelassen. Doch auch die Werler Judenschaft brachte ihrerseits Gravamina gegen die Stadt gleich an höchster Stelle beim Kurfürsten Joseph Klemens vor. In einer Eingabe vom 23. Juni 1696 klagen die Juden zu Werl, sie würden durch Bestrafung ihrer Vergehen von der Stadt unnötig beschwert, obwohl diese Bestrafung doch Sache des Landesherrn sei. Es unterschreiben Jacob Moyses, Levi Jacob, Nathan Hirtz, Aron, Jacob Aron, Seligman David und Meyr Abraham. Auf Grund dieser Eingabe wurde der Stadt verboten, die vergeleiteten Juden zu bestrafen, denn das sei landesherrliches Regal. Das Schriftstück schließt mit dem Zusatz „alß wirdt Euch solch Euer aigenmächtiges Verfahren ungnädigst hiemit verwiesen“⁴⁸.

Die zunehmende Zahl der Juden veranlaßte in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts das Domkapitel von Köln, das damals für den außer Landes weilenden Kurfürsten die Regierung führte, genaue Unterlagen über die in den Städten wohnenden Juden einzufordern. Unter dem 22. Oktober 1718 wurden in ganz Westfalen — die Stadt Arnsberg ausgenommen — 110 Juden gezählt. Von diesen fielen auf Volkmarsen 10, Stadtberge (= Marsberg) 17, Geseke 13, Brilon 9, Rüthen und Menden je 5, Neheim 4 und Werl 7 Juden: Levi und sein alter Vater Jakob, Nathan, Wittib Prinß, Levi Cohen, Seligman, Wittib

⁴⁶ Akten B 39 fol. 4r—5v

⁴⁷ Ebda

⁴⁸ Ebda fol. 9r

Meyer⁴⁹. Werl lag also mit seiner Judenzahl an fünfter Stelle. Diese Gesamtaufstellung über die Zahl der Juden sollte dazu dienen, ihre Zahl zu verkleinern. Schon im Jahre 1712 hatte das Domkapitel einen westfälischen Landtagsbeschluss bestätigt, nach dem alle seit 1705 ohne Geleit ansässig gewordenen Juden ausgewiesen werden sollten⁵⁰. Die Stadt Werl tat dabei des Guten zuviel, sie wies am 19. Oktober 1712 alle nach dem Jahr 1705 vergeleiteten Juden aus, worüber sich die Judenschaft beim Domkapitel beschwerte und auch Gehör fand. Es befahl, daß nur jene Juden, die sich seit 1705 über die Zahl der bis 1700 vergeleiteten eingeschlichen hätten, binnen drei Wochen das Land verlassen sollten⁵¹. Anscheinend ist dann aber die Durchführung des Ausweisungsbefehls schleppend vollzogen worden, denn es wird mehrmals über das Geschehene Bericht angefordert. Am 8. Februar 1719 erging ein erneuter Ausweisungsbefehl an die Stadt, dem eine Liste der Geleitjuden beigefügt war. Sie enthält für Scheidingen den Namen Heyman, für Werl die Namen Heyman, bei seiner alten Mutter, Levi bei seinem alten Vater, Wittib Printz, Koppel, Wittib Levi, also im ganzen 5 Familien und 2 Angehörige. Eine weitere Liste gibt jene Juden an, die zwar keine Taxe mehr bezahlen, aber aus Mitleid ertragen werden können, nämlich Meyer und Seligman⁵². In solchen Fällen konnten allerdings auch die Juden selber hart gegen ihre eigenen Leute sein. In den städtischen Akten findet sich ein Gesuch der Werler Juden an den Kurfürsten vom 25. 5. 1730, den verarmten Juden Meyer Abraham aus Werl auszuweisen. Abraham habe seit 1700 kein Geleitgeld mehr gezahlt, statt seiner möge der Meyer Salomon zu Werl unter die geduldeten Judenfamilien zu Werl aufgenommen werden. Meyer Abraham hat gegen das ihm drohende Schicksal an den Landesherrn appelliert, wofür seine Volksgenossen kein Verständnis zeigten, sie schrieben an den Kurfürsten, wir „können aber anbey in tiefstem Respect unangefügt nicht belassen und wirdt Ew. Churf. Durchlaucht ohne dem auß beschehener Intimation nicht ohnwissendt seyn, wie daß vorgedachter Jude Meyer Abraham vermittels jüngst interponirter ohnstatthaften und mit lauther Calumnien (= Schmähungen) angefüllten Appellation sothanes Ew. Churf. Durchlaucht gnädigstes Befelch sacrilege zu eludiren und die Sache ins weite Feldt zu spielen suche . . .“⁵³. So rollte denn das Rad des Schicksals über den Verarmten hinweg.

Fast zur gleichen Zeit erhebt die gesamte westfälische Judenschaft Klage in Bonn bei der kurfürstlichen Regierung über ihre Schutz-

⁴⁹ Ebda fol. 14 r

⁵⁰ Ebda fol. 17 r

⁵¹ Ebda fol. 21 r

⁵² Ebda fol. 30 r

⁵³ Ebda fol. 54 r

losigkeit im Herzogtum Westfalen. Gegen Unbill und Schmähungen würden sie von der Obrigkeit nicht gebührend geschützt, ihre Strafanträge gegen die Beleidiger blieben unberücksichtigt. Die Juden fordern Rechtshilfe und Bestrafung ohne Ansehen der Person. Eine unmittelbare Antwort findet sich unter den städtischen Archivalien nicht⁵⁴. Erst am 29. Mai 1725 wies der Kurfürst die Beamten des Herzogtums Westfalen an, den Juden Rechtsschutz zu gewähren. Auf ihre Anzeige hin mußten die Behörden Beschimpfungen der Geleitjuden ahnden und abstellen. Angefügt wird die Verordnung, sie seien auch nicht mit außergewöhnlichen Aktionen zu belasten, vor allem nicht zur Herbeischaffung des zu den Osterfeuern erforderlichen Holzes heranzuziehen. Ein Zuwiderhandeln gegen die Verordnung wird mit einer Strafe von 100 Goldgulden belegt. Wir erinnern uns an den früher erwähnten Fall des Juden Levi, der auf der Straße dem Altarssakrament nicht die gebührende Ehrfurcht erwies und mit Geldstrafe belegt wurde (1675). Die soeben angeführte Verordnung von 1725 scheint zu beweisen, daß man das religiöse Empfinden der Juden stärker berücksichtigt hat, weil man ihnen Frondienste zum Osterfeuer erließ⁵⁵.

Blicken wir zurück, so läßt sich zusammenfassend sagen, daß das Los der Juden alles andere als beneidenswert gewesen ist. In der Wahl ihres Wohnsitzes waren sie beschränkt, Gewerbefreiheit besaßen sie nicht, und obendrein waren sie noch anderen Beschränkungen ausgesetzt. Die im Jahre 1700 vom Kurfürsten Klemens erlassene Judenordnung verbot ihnen, „zu nahe bey der Kirchen“ zu wohnen, mindestens „vier Häuser davon“, die Synagoge solle noch weiter entfernt von der Kirche liegen. In der Karwoche, an den hohen und anderen christlichen Feiertagen oder bei Prozessionen mußten sie ihre Fenster und Laden verschließen und durften sich nicht auf der Straße finden lassen. Mit Christen unter einem Dach zu wohnen oder christliches Gesinde zu halten, war ihnen nicht gestattet⁵⁶. Aber in Kriegszeiten sollten sie sich bei den Wachen und anderen Dingen den Anordnungen der Bürgermeister und Beamten gemäß verhalten. Handelte es sich um Einquartierung, so blieb zwar das Verbot des Zusammenwohnens mit Christen bestehen, doch sollten die Juden sich dann mit Bürgermeister und Rat des Ortes „umb ein sicheres billigmeßig proportionirtes Stück Geldts abfinden“⁵⁷. Zu Kriegs- und Notzeiten sind in Werl auch die Juden immer stark belastet worden. 1636 wurde ihnen laut eines Ratsbeschlusses aufgelegt, wöchentlich einen Reichstaler zur Kontribution zu geben⁵⁸. Am 24. Januar 1639 lud

⁵⁴ Ebda fol. 54 r

⁵⁵ Ebda fol. 50 r

⁵⁶ Scotti S. 561

⁵⁷ Ebda S. 561 f

⁵⁸ Akten CI Nr. 3 fol. 116 v

man sie alle vor und bestimmte, daß jeder Jude 16 Reichstaler Eingangsgeld und alle zusammen monatlich 3 Reichstaler kontribuieren sollten⁵⁹. Besonders drückend wurden die Kontributionslasten im allgemeinen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und damit natürlich auch für die Juden. Unter den Ratsprotokollen des Jahres 1657 befindet sich eine Eingabe der Judenschaft. Sie bringt zunächst vor, daß sie zu allen Schatzungen und Kontributionen der Gebühr nach gegeben hätte. Bei der letzten kaiserlichen Einquartierung sei die Judenschaft jedoch „dermahlen hergenohmen, daß auch neben dehme, waß wir auß den Fewersbrünsten übrigbehalten, eine ansehentliche Summe Geldes entlehnen und dargeben müssen“. Jetzt müßten sie erleben, daß sie erneut zur kaiserlichen Kontribution herangezogen würden, wobei sie doch noch geliehene Gelder abzuzahlen hätten. Sie bitten „wegen der Ohnmöglichkeit mit den kayserlichen Geldern zu überstehen . . . Relaxion wiederfahren zu laßen“⁶⁰. Was aus der Sache geworden ist, sagen die Protokolle leider nicht. Nur eine Notiz vom 9. April desselben Jahres läßt vermuten, daß der Erfolg gering gewesen ist, denn zu diesem Termin wurden die Juden wegen plötzlicher und harter Kontributionsforderungen an die Stadt auf sofortige Zahlung von 200 Reichstalern veranschlagt. Nach vielem Wehklagen kommt man schließlich mit ihnen überein, daß sie bis zum Abend des nächsten Tages 100 Reichstaler aufbringen wollen⁶¹. Damals befand sich die Stadt in höchster Geldnot, so daß man die von den Juden geforderten Summen nicht einmal als besonders rücksichtslose Maßnahmen wird ansehen können. Rücksichtsvoller verfuhr man im Siebenjährigen Krieg. Als 1761/62 auf dem Werler Schloß eine englische Besatzung lag, die natürlich von der Stadt verpflegt werden mußte, griff man auf jüdische Händler zurück, um die Lieferungen bewerkstelligen zu können. In den meisten Fällen handelte es sich um die Anlieferung von Fleisch. Es lieferten z. B. Simon Levi für die Zeit vom 15. Juli 1761 bis 12. Januar 1762 1649 Pfd. Fleisch zum Preis von 206 Rtl. 7 Stb. 6 Pf. und Meyer Bacharach in derselben Zeit 1642 Pfd. für 205 Rtl. 15 Stb. Levi erhielt am 13. Juni 1762 einen Abschlag von 52 Rtl und Bacharach 75 Rtl am 14. Juni⁶². Aber nicht nur das, auch Heu, Bettwerk, Bettlaken und Hausgerät waren zu liefern. Dann waren es Franzosen, ein andermal preußische Husaren, die ihre Forderungen an die Stadt stellten. Diese griff gern auf die Juden zurück, weil sie wahrscheinlich pünktlich in der Lieferung und geduldig im Warten auf die Bezahlung waren. So machte z. B. Bendix Levi für die von ihm gelieferten Waren aus den Jahren 1758-1763 erst am 21. Oktober 1766

⁵⁹ Ebda fol. 198 v

⁶⁰ Akten C I Nr. 7 fol. 308 r

⁶¹ Ebda fol. 285 r

⁶² Akten B 17 fol. 79/80

seine Rechnung über 161 Rtl 43 Stb auf⁶³. Manchmal haperte es allerdings auch mit der Einhaltung der vorgeschriebenen Termine, weil die Forderungen des Militärs zu hoch und die Lieferfrist zu knapp war. So lesen wir z. B. unter dem 14. März 1763, daß Bendix Levi und Meyer Bacharach die militärische Execution angedroht wird, wenn sie nach Versäumung des ersten Termins einen zweiten für den 15. März um 7 Uhr früh angesetzten nicht einhalten⁶⁴. Noch schärfer wurde Lehmann Hertz angefaßt, er wurde mit 25 Goldgulden belegt und aufgefordert, binnen einer halben Stunde die ihm zudiktierte Fleischlieferung aufzubringen, weil man sonst den Rittmeister von der Lühe „zwecks militärischer Execution“ ersuchen werden. Allerdings erging es nicht allein den Juden so, sondern auch dem christlichen Metzger Joan Bernd Hering⁶⁵.

In den vorstehenden Zeilen ist uns öfter der Name Bendix Levi begegnet. Seit 1755 war Bendix Levi in Werl als Schutzjude ansässig. Nach den Auskünften einer Akte über Judensachen zahlte er in diesem Jahre sein Eingangsgeld in Höhe von 20 Rtl 45 Stb⁶⁶. Verstorben ist er vor dem 18. Januar 1799. Sein Name ist in einer besonderen Weise in die Geschichte der Werler Juden eingegangen wegen der seinen Namen tragenden Stiftung, der Bendix - Levischen - Armenstiftung. Bendix Levi war in kinderloser Ehe mit Freidel Ruben verheiratet. Möglicherweise war er schon reich, als er nach Werl kam. Jedenfalls ist es ihm gelungen, ein stattliches Vermögen über die Stürme des Siebenjährigen Krieges hinaus zu bewahren. Das Ehepaar Levi wohnte auf der Bäckerstraße, wo es Haus, Scheune und Garten besaß. Die hochbetagte Witwe Levi errichtete am 18. Januar 1799 ihr Testament⁶⁷. Ihre Besitzung an der Bäckerstraße sowie das Judengeleit erhielt der Mendener Schutzjude Alexander Moses, der über die Stücke frei verfügen und sie einem seiner Söhne Israel oder David Alexander übergeben sollte. Die Erblasserin setzt sodann verschiedene Legate aus: für ihre Schwester, für ihre Nichte, die Witwe Rachel Levi zu Oestinghausen, für die Synagoge, für ihren Knecht Faber Abraham freie Station bis an sein Lebensende. Auch der ehemalige Schulmeister und Vorsänger Herz Samuel wird bedacht. Im übrigen aber, so ordnet das Testament an, soll die gesamte Hinterlassenschaft verkauft und der Erlös daraus für eine Armenstiftung günstig angelegt werden. Nach dem Tode der von der Erblasserin bestimmten Testamentsvollstrecker erhält der Werler Magistrat die Oberaufsicht über das Stiftungsvermögen. Die Zinsen des

⁶³ Akten B 17 fol. 122 r

⁶⁴ Ebda fol. 168 a r

⁶⁵ Ebda fol. 173 r

⁶⁶ Akten B 39 fol. 11 r

⁶⁷ Akten Ne 1

Stiftungskapitals sollen an wirklich Arme ohne Unterschied der Religion verteilt werden. Freidel Bendix ist vor dem 26. September 1808 gestorben. Zu diesem Zeitpunkt lud nämlich der Magistrat den Haupterben Israel Alexander vor, um sich über das Stiftungskapital unterrichten zu lassen. In Israel Alexander begegnen wir dem ältesten Sohn des von Freidel Levi geb. Ruben in ihrem Testament genannten Alexander Moses aus Menden. Israel Alexander, der 1809 den Namen Feldheim angenommen hat, war höchstwahrscheinlich ein Neffe der Erblasserin. Es sei hier schon vorweggenommen, daß seine Nachkommen über hundert Jahre bis zur Deportation als achtbare Kaufleute in Werl gelebt haben. Als Israel Alexander Feldheim am 26. September 1808 vor dem Magistrat erscheint, erfahren wir Einzelheiten über die Ausführung des Testaments, besonders aber über die Armenstiftung. Das Vermögen der Witwe betrug über 8000 Reichstaler abzüglich 2000 Reichstaler Passivschulden. Abgesehen von den nicht eintreibbaren Schulden war das Kapital in Höhe von 5512 Reichstalern rentbar angelegt und die Einkünfte waren an Arme ohne Unterschied der Religion verteilt worden. Etwas später (5. März 1809) wurden dem Kapital noch 1000 Reichstaler beigefügt, so daß das Stiftungsvermögen insgesamt die stattliche Summe von 6512 Reichstalern ausmachte⁶⁸. Am 25. Oktober 1821 erließ der Magistrat eine Verwaltungsordnung für die Stiftung⁶⁹. Über hundert Jahre hat die Stiftung bestanden, ihre Gelder wurden ausgeliehen und die Zinsen im Sinne der Stifterin verteilt. Die letzten Rechnungsakten reichen in drei stattlichen Bänden von 1807 bis 1913. Krieg und Inflation haben der Stiftung ein Ende bereitet. In der Geschichte der Werler Juden und darüber hinaus in der Geschichte der Stadt sollte der Name Bendix Levi nicht übergangen werden.

Mit der Errichtung der Bendix-Levischen Armenstiftung sind wir bereits in der Epoche des Übergangs unserer Stadt unter die Herrschaft von Hessen-Darmstadt bzw. seit 1816 unter preußische Herrschaft gelangt. Bald nach der Übernahme der Regierungsgewalt fragte die großherzoglich-hessische Regierung in Arnshausen unter dem 11. Januar 1804 an: 1. Welche Abgaben die Juden entrichten? 2. Worauf sich die Befugnis der Gemeinde begründe, solche Abgaben zu erheben? 3. Wie hoch die jährliche Abgabe sei?⁷⁰ Die Stadt motivierte die Erhebung mit dem Hinweis auf das Bürgergeld. Ehedem schein die Stadt selber die Befugnis des Judengeleits gehabt zu haben, bis Kurfürst Ernst das als unstatthaft erklärt und nur eine einmalige Verehrung gestattet habe. Zu den verschiedenen Zeiten sei diese verschieden hoch gewesen. Die Stadt schlägt der Regierung vor, die Juden auf dasselbe Eingangs-

⁶⁸ Akten Ne 2 fol. 10 r

⁶⁹ Akten Ne 6

⁷⁰ Akten B 39 fol. 63 r

geld zu setzen wie die anderen Neubürger, nämlich 30 Reichstaler für Mann und Frau zusammen, ferner die Stellung eines Feuereimers und Zahlung von 2 Rtl 45 Stb für Bürgermeister, Stadtschreiber und Ratsdiener⁷¹. Ein im gleichen Jahre (1804) angelegtes Kataster berichtet uns, daß damals in Werl immer noch 7 jüdische Familien wohnten, deren soziale Lage recht unterschiedlich war. Als vermögend sind anzusprechen Israel Alexander (Gesamtvermögen 3191 Rtl), Hertz Lehman (6300 Rtl) und Moises Samson (2488 Rtl), der als Viehhändler damals allein 27 Stück Rindvieh besaß. Andere Juden wie Abraham Simon Katz (1253 Rtl), Abraham Levi gt. Raphael (938 Rtl), der vornehmlich mit Schafen handelte, und Jacob Salomon (639 Rtl) können zum Mittelstand gerechnet werden. Es gab aber auch einen armen Schlucker unter den Werler Juden, nämlich Jeßel, dessen Gesamtvermögen auf ganze 16 Rtl veranschlagt wurde. Man kann also nicht generell von der reichen Judenschaft in Werl sprechen. Wohl fällt auf, daß die meisten ein eigenes Haus und manche auch Gewinnärten besitzen. 1805 erließ Großherzog Ludwig X. eine Verordnung, nach der die Juden grundsätzlich berechtigt waren, Häuser von Christen zu erwerben oder aus eigenen Mitteln zu erbauen⁷². Damit deutet sich schon an, daß die Juden allmählich größere Freiheiten erhielten als bisher. Das läßt sich auch für die preußische Zeit nach 1816 sagen. Doch blieben noch viele Beschränkungen bestehen. So waren die Juden auch jetzt noch in der Wahl des Aufenthaltsortes nicht frei⁷³, und obwohl sie seit 1812 in Preußen die Zulassung zum akademischen Lehr- und Schulamt besaßen, wurde in einer Bekanntmachung vom 4. Dezember 1822 ihnen diese wieder entzogen. Dagegen erteilte ihnen ein preußisches Edikt vom 11. März 1812 das Bürgerrecht, verpflichtete sie aber, bestimmte Familiennamen zu führen. Selbstverständlich hatten sie der Militärpflicht zu genügen, was durch eine Kabinettsordre vom 31. Dezember 1845 ausdrücklich bestimmt wurde. Ein Gesetz vom 23. 7. 1847⁷⁴ regelte dann endgültig die Angelegenheiten der Juden, besonders auch die Schulverhältnisse.

Wir fragen nun, wie haben sich die vorgenannten Vorschriften auf die Judenschaft in Werl ausgewirkt? In einer Schatzliste, die etwa um 1800 anzusetzen ist, zählen wir 5 jüdische Familien: Bendix Levi, Meyer Bacharach, Joseph Hertz, Simon Wulff und Lehman Herz. Wir sehen daran zunächst, daß sich allmählich Familiennamen herauszubilden scheinen⁷⁵. Die Einwohnerliste von 1835 scheint das zu bestätigen⁷⁶. Wir le-

⁷¹ Ebda fol. 64 r

⁷² Akten B 24 fol. 329 r—330 v

⁷³ Gesetz vom 31. 12. 1842 § 13

⁷⁴ Gesetzessammlung f. d. preußischen Staaten 1847 S. 263 ff

⁷⁵ Akten B 17 fol. 381 r

⁷⁶ Akten E Caps. 19 Nr. 24

sen: Philipp Rosenthal — er ist der Vater des Gründers der bekannten Porzellanmanufaktur —, Moses Samson, David Grünewald, Salomon Grünewald, Levy Löwenstein und David Stern. Zwar ist kein großer Anstieg gegenüber der Judenzahl zu Beginn des Jahrhunderts zu verzeichnen, aber es fällt auf, wo die Juden wohnen. Philipp Rosenthal auf der Steinerstraße wohnhaft besitzt außer diesem Haus noch zwei weitere auf dem Kletterpoth, Samson und Grünewald wohnen auf der Marktstraße und nur Löwenstein und Stern in unbedeutenden Straßen, der erste auf dem Guldenpoth, der andere an der Küttelbeke. Die Zahlen steigen nun rasch, wenn auch nicht gerade übermäßig, an, wie die folgende Tabelle zeigt:

Jahr	Haushalte	Einwohner	Jahr	Haushalte	Einwohner
1840	14	88	1864	20	118
1852	18	104	1890	25	124
1861	23	127	1895	26	127

Interessanter ist noch die Feststellung, wo z. B. 1864 die Judenfamilien wohnten: 6 auf der Steinerstraße, 2 auf der Marktstraße, 3 auf der Kämpferstraße, 1 in der Krämergasse, 1 in der Melster- und 1 in der Walburgisstraße, in den abseitigeren Straßen wohnen: Tütelstraße 1, Neuerstraße 4, Kletterpoth 1 Familie. Die Wahl der Wohnlage kündigt ohne Zweifel von einem sozialen Aufstieg. Zur Prüfungskommission für das Metzgerhandwerk wird am 20. November 1849 der seit 1836 in Werl eingebürgerte Fleischermeister Honi Cohen gewählt⁷⁷. In der Zeit von 1850 bis 1864 bestanden 8 jüdische Lehrlinge die Gesellenprüfung und 9 jüdische Gesellen die Meisterprüfung im Fleischerhandwerk⁷⁸. Eine Statistik vom Jahre 1861 nennt 11 jüdische Geschäftsinhaber mit offenen Läden, 6 jüdische Handwerker einschließlich Metzger, 1 Juwelier, 6 Händler, welche Hausierhandel treiben, und 1 Altwarenhändler⁷⁹.

Die steigende Zahl der Gemeindemitglieder, wachsender Wohlstand und damit sich mehrendes Ansehen nach außen hat die Werler Juden auch in religiöser Hinsicht angespornt und besonders tätig werden lassen. Ihren Niederschlag fand diese Tätigkeit zunächst in einer heute verlorenen Fassung einer Gemeindeordnung vom 25. April 1817. In der Allgemeinen Wochenzeitung der Juden vom 11. Januar 1952 schreibt Mordechai Bernstein, der das Original noch gesehen hat: „Diese Gemeindeordnung gehört zu den originellsten Verfassungen, die wir

⁷⁷ Ebda Caps. 51 Nr. 25

⁷⁸ Ebda

⁷⁹ Ebda Caps. 34b Nr. 5

kennen . . . Sie ist speziell dem Thoraaufrufen gewidmet. Die enthaltenen Punkte illustrieren die damaligen Verhältnisse . . . Wahrscheinlich ging das Thoraaufrufen (= Aufruf einzelner Gemeindemitglieder, den Segensspruch bei Verlesung des Gesetzes zu sagen), nicht immer reibungslos vonstatten. Daher erklärt das Publikandum . . .

Art. 1: Es soll ein Register angelegt werden, worin die Namen all derjenigen Mannspersonen eingeschrieben sind, welche des 13. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 2: Dieses Register soll auf der Tribüne (Bima) niedergelegt werden und dem Baal-Segen (Ordnungshalter) jedesmal vom Kantor ausgehändigt werden.

Art. 3: Der Baal-Segen soll wie bisher berechtigt sein, nach seiner freien Entscheidung zur Thora aufzurufen . . .

Art. 4: Diejenigen, welche dieser Ordnung zuwiderhandeln, sollen mit einer Geldstrafe von sechs Stüwer bis 10 Reichstaler oder einer gleichkommenden Kirchenstrafe belegt werden.

. . . Auffallend ist der Artikel 10 der zweiten Ergänzung, in welchem bestimmt wird, daß jede Übertretung dieser Bestimmung mit einer angemessenen Geld-, Kirchen- oder Leibstrafe gerügt wird^{79a}.

Zeitlich in unmittelbarer Nähe dieser Gemeindeordnung befindet sich die Stiftungsurkunde einer Gesellschaft eigener Art. Sie liegt in Abschrift im Werler Stadtarchiv (E Capsel 29 Nr. 1) vor. Dort lesen wir:

„Ohne Anmaßung und ohne Geräusch, ohne Stolz und ohne Eigennutz, wie die Bildung eines erhabenen Geistes sich entwickelt, beginnt eine Gesellschaft, die (sich) bis zur höchsten Qualität, das heißt bis zur Menschenliebe und Menschenfreundlichkeit sich erheben will. Bei allen unseren Handlungen wollen wir es unserem Herzen streng einprägen: handle sittlich, handle wohltätig, handle menschenfreundlich. Dieses sei der Zweck eines jeden einzelnen Mitgliedes die sich am 4ten Ijar 5577 (= 20. April 1817) gebildeten (!) Gesellschaft.“ Die Statuten der Urkunde wurden einige Zeit später (19. April 1821) erneut und von dem damaligen Synagogenvorsteher Hellwitz, den Herren Rosenthal und Feldheim als „Gebra-Direktion“ unterzeichnet. Sie atmen etwas aufklärerisch-freimaurerischen Geist, verzichten jedoch auch nicht auf besondere Gebetszeiten, die gemeinsam im Vorauskang zum allgemeinen Gottesdienst einzuhalten sind. Sehr charakteristisch sind die Vorschriften über die Betreuung der Kranken und das Begräbnis der Verstorbenen. Wer in kranken Tagen — sei er arm oder reich — die Hilfe der Gesellschaft anruft, wird vom Direktor der Gesellschaft auf seine Pflegebedürftigkeit untersucht. Am Krankenbett wird eine verschlossene Büchse aufgestellt, deren Schlüssel man dem Kranken aushändigt. Die Besucher sollen Gaben in die Büchse legen, damit die notwendige Medizin für den Leidenden gekauft werden kann. Nachts von

^{79a} Den Artikel stellte mir Dr. Brillung gütigst zur Verfügung.

9 Uhr an bis morgens um 6 Uhr sollen zwei Männer bei dem Kranken wachen. Ist nach ärztlichem Urteil die Krankheit lebensgefährlich, soll die Wache auch auf die Tagesstunden ausgedehnt werden. Stirbt ein Kranker, haben die Chebra-Männer die Leiche zu waschen und nach Anweisung des Synagogenvorstehers das Grab auszuheben. Auch für den Leichenzug gibt es Vorschriften. Man mußte in schwarzen Mänteln erscheinen, und wer keinen besaß, konnte ihn gegen vorangehende Entrichtung von 4 Ggr. beim Direktor der Gesellschaft entleihen. Nach dem Begräbnis ging man ins Sterbehaus zurück und verrichtete Gebete. Hatte jemand aus der Gesellschaft einen besonderen Gedenktag, so machte er das durch Anschlag in der Synagoge bekannt. Dann waren alle Mitglieder gehalten, an dem betreffenden Tage eine gemeinsame Gebetsstunde zu halten. Noch in den bis 1931 erhalten gebliebenen Protokollen der Synagogenrepräsentanten ist immer wieder von der „Chebra-Kasse“ die Rede. Mitglieder, die sich den Statuten nicht fügten, wurden in empfindliche Geldstrafen genommen. So wurde z. B. ein Mitglied, das ein angetragenes Amt nicht übernehmen wollte, mit 25 Talern belegt. In einem Falle berichten die Akten auch von einer Leibestrafe. Am 18. März 1833 schrieb der damalige Direktor Rosenthal an den Bürgermeister Fickermann, weil der Herz Gumprecht wegen seiner Mittellosigkeit nicht mit Geld bestraft werden könne, habe er ihn mit 24 Stunden Arrest belegt. Der Bürgermeister wird gebeten, den Deliquenten durch die Polizei einsperren zu lassen. Zur Vollstreckung dieses Urteils kam es aber nicht, denn Gumprecht legte Berufung bei dem Ortsvorsteher Hellwitz in Soest ein, und der entschied, daß nach den Statuten eine Haftstrafe unzulässig sei.

In dem oben schon angeführten Aufsatz von Bernstein werden noch weitere Kostbarkeiten aus der Werler Synagoge erwähnt. Er schreibt: „Bei meinem letzten Besuch in Dortmund zeigte man mir die Thoraschmuckgeräte der dortigen Gemeinde . . . Bei näherer Betrachtung . . . stellte ich fest, daß sie der einstigen Kultusgemeinde Werl gehörten und aus dem Ende des 18. Anfang des 19. Jahrhunderts stammen. Das erzählten die künstlerisch eingravierten Namen der Stifter und die Aufzeichnungen, wann und bei welcher Gelegenheit die Gegenstände angeschafft wurden.“ Diese Nachricht ist nicht ganz zutreffend, nur drei nicht etwa alle Schmuckgegenstände der Dortmunder Synagoge lassen sich als von Werl herrührend feststellen. Es sind das zwei silberne Thoraschilder (Thora = Gesetz des Moses) und ein silbernes Szepter zum Anzeigen des Textes. Rechtzeitig vor dem Terror der Kristallnacht wurden die wertvollen Gegenstände von dem Polizeibeamten Krüger in Sicherheit gebracht und von seiner Familie über die Kriegszeit hinweg in Obhut gehalten. Nach Kriegsende holte man von jüdischer Seite die Sachen nach Dortmund.



Landesrabbiner Davidovic und der Verfasser

Foto v. Rüden

Durch das freundliche Entgegenkommen von Herrn Landesrabbiner Davidovic hatte ich die Möglichkeit, die Kleinodien in der Dortmunder Synagoge eingehend zu betrachten und fotografieren zu lassen. Das älteste und schönste Thoraschild stammt aus dem Jahre 1775. Ringsum läuft eine hebräische Inschrift nach Psalm 19, 8-10: Die Lehre Gottes ist vollkommen / Das Zeugnis Gottes ist verlässlich / Das Gebot Gottes ist lauter . . . / Die Furcht Gottes ist rein. Da der Graveur wahrscheinlich nicht über ausreichende Kenntnisse in den hebräischen Schriftzeichen verfügte, sind die Namenszeichen des Stifters nicht leicht zu deuten. Herr Davidovic glaubte sie, allerdings mit Vorbehalten, als „Lima Mleinen“ enträtseln zu sollen. Wir finden jedoch keinen Juden dieses oder auch nur ähnlichen Namens in den Schatzungslisten von Werl aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ganz unverständlich

Mellin



Oben:
Thoraschild 1807

Unten:
Thoraschild 1775

Foto v. Rüden

bleibt Lima, worin man vielleicht den Vornamen sehen dürfte. Der Hausname, falls man ihn als solchen ansprechen kann, hat die Schriftzeichen מליינן in unserer Schrift Mliinn. Die hebräische Schrift besteht nur aus Konsonanten, Vokale werden nicht geschrieben. Es bestünde nun die Möglichkeit, diese 6 Konsonanten vokalisiert als „Meliinn“ zu lesen. Sollte diese Vermutung stimmen, dürfte der Stifter vielleicht in der Erbsälzerfamilie Mellin zu suchen sein, deren Name in gleichzeitigen Texten nicht selten Melin oder auch Mellinn u. ä. geschrieben ist. Allein ein Werler Patrizier als Stifter eines Kleinodes für die Judensynagoge wäre ein zwar schönes, aber doch wohl unvorstellbares Beispiel von Toleranz gegen Juden in der damaligen Zeit. In der Mitte des Thoraschildes sehen wir einen kastenförmigen Rahmen zum Auswechseln von Silberplättchen, die den Namen des Festtages tragen, an dem die Gesetzesvorlesung aus jener Rolle erfolgt, an der das Schild hängt.

Das andere Thoraschild weist außer der Gravur noch in schlichter Fassung einige Edelsteine auf. Ursprünglich besaß es drei Anhängsel, von denen das mittlere verloren ist. Der Text besagt: Dies schenkte der Synagoge in Werl . . . 5. Adar (5)567 (= 13. Februar 1807) Natan Bechen. Auch hier bereitet der Name Schwierigkeiten. Einen Juden mit Namen בעכן kennen wir in dieser Zeit nicht. Ganz sicher ist der Text auf dem Szepter, er lautet: Dies schenkte (seine Wenigkeit) Mosche, der Sohn von Schimon Katz, mit seiner Frau Sercha, der Tochter des Naftali, (möge der Schöpfer ihn behüten und leben lassen) als unwiderfliches Geschenk der Synagoge in Werl (5)590 (nach der kleinen Zahl), d. h. 1830. Schimon Katz ist in dieser Zeit als Mitglied der Synagoge in Werl öfter nachzuweisen, für seinen Sohn Mosche findet sich jedoch kein Beleg, was kein Widerspruch gegen ihn als Stifter zu sein braucht. Für besonders interessierte Leser sei auch mitgeteilt, wie der Name unserer Stadt hebräisch geschrieben wird: ווערל oder ווערלי = VVerl bzw. VVerle^{79b}.

Alle drei Schmuckstücke sind, wie die Fotografien zeigen, sorgfältig und schön gearbeitet. Sie künden uns, welchen Wert die vernichtete jüdische Gemeinde von Werl auf die Ausstattung ihres Gottesdienstes gelegt hat. Alle die erwähnten Dinge, die Gemeindeordnung, die Statuten der Chebra und die Kleinodien für den Kult dürften hinreichend beweisen, was die jüdische Gemeinde von Werl aus sich zu machen verstanden hat. Dieses innere und äußere Wachstum hat gewiß dazu beigetragen, daß die Juden in Werl damals auch immer mehr als gleichberechtigte Bürger anerkannt wurden. Doch zeigen sich auch hier Rückschläge, deren einer beinahe Werls Bürgerschaft in zwei feindliche Lager gespalten hätte. Im Jahre 1820 war nach einer

^{79b} Für die Aufzeichnung der hebr. Texte und ihre Übersetzung danke ich Herrn Landesrabbiner Davidovic in Dortmund sehr herzlich.

beinahe hundert Jahre währenden Ruhepause der Werler Schützenverein zu neuem Leben erweckt worden. Man hatte ihm neue Satzungen gegeben, in denen es ausdrücklich heißt, der Eintritt in die Schützenbruderschaft stünde nur christlichen Bürgern offen. Im Jahre 1825 wünschte nun auch der uns schon bekannte Levi Lazarus Hellwitz dem Schützenverein beizutreten, wobei er sich auf eine ansehnliche und liberal denkende Gruppe stützen konnte. Aber fast genau so groß war eine andere Gruppe, die mit Recht auf die Satzungen hinweisend sich diesem Bestreben widersetzte. Schon im Jahre zuvor hatte es wegen dieser Angelegenheit eine lebhafte Pressefehde gegeben, deren Einzelheiten uns Mehler in seiner Geschichte der Stadt Werl aufbewahrt hat⁸⁰. Als nun das Schützenfest des Jahres 1826 gekommen war, erschien in Begleitung seiner Anhänger und von ihnen ermuntert auch Hellwitz auf dem Schützenplatz. Das war der Auftakt zu einer bösen Rauferei, die schließlich in eine so ernsthafte Schlägerei ausartete, daß einer der Beteiligten infolge der erlittenen Verletzungen starb. Am Abend dieses verhängnisvollen Tages rückte eine Eskadron Husaren von Hamm aus in die Stadt ein, um die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung zu sichern. Das Schützenfest wurde auf Jahre hinaus behördlich verboten. Die Wogen glätteten sich erst, als Lazarus Hellwitz nicht ohne den Rat seiner Anhänger nach Soest verzogen war.

Trotz dieses empfindlichen Rückschlages ließ sich, gefördert von einem liberalen Zeitgeist, die Emanzipation der Juden auch in Werl nicht aufhalten. Der zahlenmäßige, besonders aber gesellschaftliche Aufstieg der Judenschaft zu Werl zeigt sich recht deutlich in zwei Tatsachen, die wir gut in den Akten verfolgen können: in dem 1897 erfolgten Neu- bzw. Umbau der Synagoge an der Bäckerstraße⁸¹ und der Entwicklung der jüdischen Schule. Schon 1811 besaß die jüdische Gemeinde eine eigene Synagoge auf der Bäckerstraße, denn im Jahre 1911 beging man festlich das hundertjährige Synagogenjubiläum. Bis 1811 hat man sich wohl mit einem Raum in einem jüdischen Hause beholfen und dort den Gottesdienst gehalten. Dann ist wahrscheinlich die Synagoge auf der Bäckerstraße gebaut worden, worüber aber archivalische Nachrichten nicht vorliegen. In einer am 18. März 1856 aufgestellten Synagogenordnung werden zur Synagoge Werl gerechnet die Stadt und das Amt Werl, die Dörfer Bille, Bittingen, Bremen, Gerlingen, Höingen, Hünningen, Himmelpforten, Lüttringen, Niederense, Oberense, Parsit, Ruhne, Volbringen, Waltringen (damals zur Bürgermeisterei Cörbecke gehörig), ferner aus der Bürgermeisterei Schwefe die Dörfer Ostönnen, Flerke, Meierich und Welper. Die Ämter des Predigers, Cantors und Lehrers haben bei der kleinen Synagogengemeinde

⁸⁰ Mehler, Geschichte der Stadt Werl, Werl 1891 S. 372 ff

⁸¹ Akten F 34 Nr. 3 Bd. 3

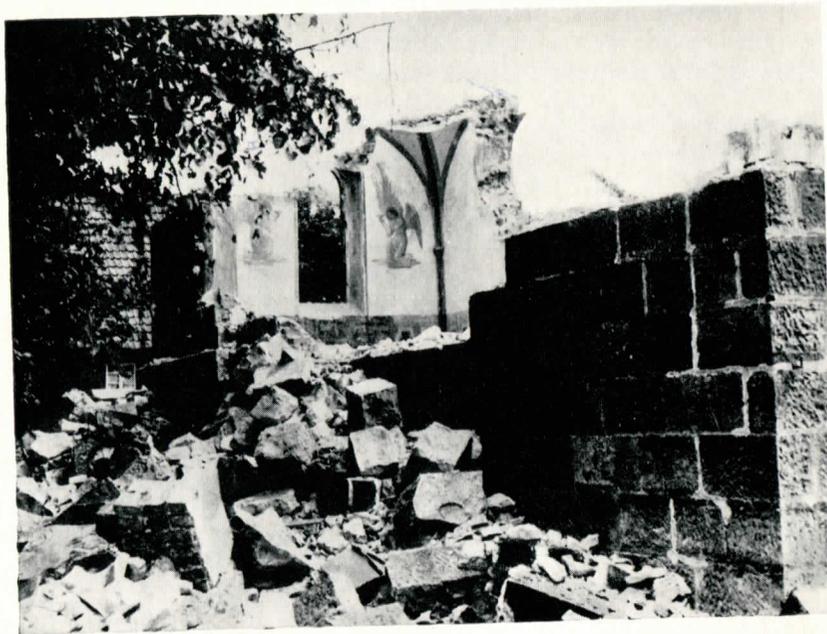
von Werl stets in einer Hand gelegen, nämlich in der des Lehrers. Das hören wir schon im Testament der Witwe Freidel Levi, die ja auch den ehemaligen „Vorsänger und Schulmeister“ Herz Samuel bedachte. Auch der uns im 17. Jahrhundert begegnende „Rabbiner“ Isaak wird im Ratsprotokoll „Vorgänger der Juden“ genannt, was möglicherweise ein Schreibfehler für Vorsänger sein könnte. Nun ist es auffällig, daß die jüdischen Lehrer sich jeweils nur kurze Zeit in Werl gehalten haben. In den meisten Fällen tritt nach etwa zwei Jahren ein Wechsel ein. In dem einen oder anderen Fall mag das auf Spannungen zwischen dem Lehrer und den Repräsentanten der Gemeinde zurückgehen, wie wir das z. B. von dem Weggang des Lehrers Michael im Jahre 1898 wissen⁸². Jedoch in den meisten Fällen werden die Lehrer den Aufgaben eines Kultusbeamten sich nicht gewachsen gefühlt und vor allem die Tätigkeit als Prediger belastend empfunden haben. Außerdem wurden sie, da die jüdische Kultusgemeinde die Schule allein zu tragen hatte, nicht besonders hoch besoldet. Sie bemühten sich deshalb recht bald um besser dotierte Stellen. Die mit den Lehrern als Leiter der Gottesdienste gemachten Erfahrungen hielten die Gemeinde nicht davon ab, im Jahre 1897 die Synagoge umzubauen und dabei zu vergrößern. Als man 1911 die Hundertjahrfeier des Bestehens der Synagoge beging, bewilligten die Gemeinderepräsentanten dafür den Betrag von hundert Mark⁸³. Bei der Abrechnung am 10. Dezember 1911 wurden dem Lehrer Frank 50 Mark, den offenbar auswärtigen Lehrern Roser und Krüger je 20 Mark für ihre Tätigkeit bei Gestaltung der Feier bewilligt. Durch die Mitwirkung des Gesangvereins Concordia fand das Jubiläum auch einen Nachklang in der Werler Öffentlichkeit. Die Synagoge an der Bäckerstraße hat bestanden, bis sie in der sogenannten Kristallnacht das Opfer eines barbarischen Terrors wurde (siehe Bild).

Von einer Judenschule hören wir erstmalig im Jahre 1723⁸⁴, doch ist dabei eher an ein Bethaus als an ein Schulhaus zu denken. Vor 1818 wurde der Unterricht in den Häusern erteilt, dann scheint es aber eine jüdische Gemeindeschule als ständige Einrichtung gegeben zu haben, die 1825 von 13 Werler und 2 Scheidinger Kindern besucht und durch einen Schulvorstand zusammen mit dem jeweiligen Lehrer geleitet wurde. Das Gesetz vom 23. Juli 1847 bestimmte in § 60, daß die Juden Kinder in die ordentliche Elementarschule des Ortes gehörten und Privatschulen als Ausnahme gestattet seien. In Werl hat sich aber die jüdische Privatschule bis in die frühen Jahre des ersten Weltkrieges gehalten. Für die Schule wurde im Jahre 1892 ein Neubau

⁸² Akten Of Nr. 1-29. 5. 1898 u. ff

⁸³ Ebda — 17. 9. 1911

⁸⁴ Akten C I Nr. 14 fol. 288 v



Die zerstörte Synagoge von Werl

Foto Euler

geplant und entworfen⁸⁵, der im unteren Geschoß einen Schulraum von 8×6,70 m enthielt und im oberen die Wohnung des Lehrers. Die Kosten gingen zu Lasten der jüdischen Kultusgemeinde, da das Gesetz vom Jahre 1847 selbst für den Fall, daß es an einem Orte einen eigenen jüdischen Schulverband geben sollte, die Unterhaltung der Schule der jüdischen Gemeinde anlastete (§§ 64 ff). Obwohl der Werler Bürgermeister Panning eine Anfrage der jüdischen Gemeinde nach einem staatlichen Zuschuß für den Neubau der Schule optimistisch beurteilte und ein entsprechendes Gesuch unterstützte, wurde eine Beihilfe von der Regierung abgelehnt, weil für Privatschulen keine Mittel zur Verfügung ständen. In den Jahren 1833-1850 haben durchschnittlich etwa 30 Kinder die Schule besucht. Dann sank die Zahl, so daß es 1879 nur noch 13 Kinder waren und die Regierung „bei der Höhe der Kosten dieser Privatschule . . . die Aufhebung derselben unter Überweisung der Schulkinder an . . . die betreffenden Ortsschulen“ nahelegte⁸⁶. Wenn sich

⁸⁵ Akten F 21 Nr. 10

⁸⁶ Akten E. Caps. 29 Nr. 5

trotzdem die Gemeinde im Jahre 1892 zu einem Neubau entschloß, so geschah das mehr aus Prestige Gründen als aus zwingender Notwendigkeit. Als aber im Jahre 1915 der Lehrer Bacher zum Heeresdienst eingezogen wurde, kam die Schule praktisch zum Erliegen, denn eine Neu- besetzung erfolgte trotz mancher Versuche nicht. Die volksschulpflichtigen Kinder, es waren im ganzen nur zwei, wurden gastweise in die katholische Volksschule eingeschult. Auf ein Gastschulgeld verzichtete die Stadt. Nach dem Ende des ersten Weltkrieges hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Schule wieder zu eröffnen, sie haben aber nicht zu bleibenden Erfolgen geführt. Im August des Jahres 1923 teilte die Synagogengemeinde der Stadtverwaltung mit, die Unterhaltungskosten der im Augenblick von 12 Kindern besuchten Schule seien so hoch, daß sie die Stadt um Unterstützung angehen müsse. Weil sie aber bei der geringen Kinderzahl die Notwendigkeit zur Erhaltung dieser Schule nicht einsah, lehnte die Stadt den Antrag ab⁸⁷. Am 10. Februar 1925 meldete der damalige Konrektor Beuckmann der Stadtverwaltung, die Kinder Heinz Zacharias und Trude Hesse seien in die katholische Volksschule eingeschult. Nach einer weiteren Meldung des Leiters der Seminar- übungsschule Wortmann war das Kind Lothar Cohn am 2. März 1925 in diese Schule aufgenommen worden. Die Schule an der Bäckerstraße hatte damit endgültig ihre Pforten geschlossen. In der etwa hundert Jahre währenden Zeit ihres Bestehens wurden die folgenden Lehrfächer in ihr erteilt:

1. Jüdische Religion
2. Hebräisch und Deutsch — Lesen und Schreiben
3. Rechnen
4. Natur- und Weltgeschichte
5. Geographie
6. Hebräische und Deutsche Sprache

Das Erlöschen der jüdischen Privatschule in Werl mutet den in die Geschichte zurückblickenden Betrachter wie ein dunkler und drohender Schatten künftigen Unheils an. Nur noch wenige Jahre sollte es dauern, bis der Rassenwahn, die von ihm diktierten Nürnberger Gesetze und der Terror der sogenannten Kristallnacht die Judenschaft auch in Werl in die äußerste Bedrängnis brachten. Die Synagoge wurde in der Kristallnacht zerstört, auf dem Marktplatz errichtete man eine Schandsäule mit den Namen der jüdischen Geschäfte. Als beim Ausbruch des zweiten Weltkrieges die Juden nur verminderte Lebensmittelrationen gegenüber den anderen Staatsbürgern erhielten, machte sich das in der Judenschaft durch Ansteigen der Todesfälle deutlich bemerkbar, besonders unter

⁸⁷ Akten F 21 Nr. 10

den älteren Leuten. In der Zeit von 1936 bis 1941 zählen wir bei einer Gemeinde von etwa 120 Köpfen allein 6 Todesfälle. Statt einer breiter ausholenden Schilderung der Lage der Werler Juden in dieser Zeit soll hier nur ein Brief wiedergegeben werden, der sich unter den Akten der Synagogengemeinde aus der letzten Zeit, soweit sie sich erhalten haben, gefunden hat. Eine aus Werl nach Essen-Werden verzogene Frau Julie Neubeck hatte sich um Beschaffung von Urkunden — wahrscheinlich zur Auswanderung — an den langjährigen Synagogenvorsteher Heinrich Neukircher in Werl, Steinerstraße 14, gewandt.

Dieser schreibt ihr zurück:

Werl, den 3. November 1938

Frau

Julie Neubeck geb. Steinfeld

Essen-Werden

Haus Rosenau

Sehr geehrte Frau Neubeck!

Es hat mich sehr gefreut, von Ihnen ein Lebenszeichen zu erhalten und komme gern Ihrem Wunsche nach, die gewünschten Urkunden zu übersenden.

Auch bei mir hat sich vieles geändert. Mein einziges Kind ist mit einem Zahnarzt verheiratet. Dieser hatte in Castrop bis zuletzt eine gute Praxis. Vor ca. 4 Wochen ist er nach USA ausgewandert, und meine Tochter mit ihrem Kind wird ihm in Kürze folgen. Dann bin ich hier in Werl allein mit meiner Frau und den Schwestern, die Ihre Grüße herzlichst erwidern.

Mein sonst blühendes Geschäft habe ich verkauft und werde, wenn hier alles abgewickelt ist, nach irgendeiner Großstadt ziehen.

Für Sie und Ihre Kinder alles Gute wünschend begrüßt Sie freundschaftlich

Ihr

Der Brief, ein Durchschlag des Originals, endet damit. Wer ihn richtig — auch zwischen den Zeilen — zu lesen versteht, spürt die stille Resignation des damals siebzehnjährigen Schreibers. Mit seiner Frau und seiner Schwester Mathilde ist Neukircher 1939 nach Köln-Lindenthal verzogen. Ob er dort der Deportation und Vernichtung, die mit dem harmlos klingenden Wort Endlösung getarnt wurde, entgangen ist, scheint mehr als fraglich. Im ganzen sind 28 Juden aus Werl diesem furchtbaren Schicksal zum Opfer gefallen. Ihre Namen sind:

Kolmann 56
Stern 250

1. Julius Feldheim, Marktstraße 8, etwa 70 Jahre alt
2. Ida Feldheim, Steinerstraße 3, etwa 69 Jahre alt
3. Rosa Feldheim, Steinerstraße 3, etwa 68 Jahre alt
4. Albert Schürmann, Grafenstraße 11, geb. 4. 5. 1873
5. Klara Schürmann geb. Halle, Grafenstraße 11, geb. 8. 7. 1886
6. Emil Schürmann, Erbsälzerstraße 2, geb. 1. 9. 1874
7. Frieda Schürmann geb. Stern, Erbsälzerstraße 2, etwa 63 Jahre alt
8. Selma Schürmann, Langenwiedenweg 6, geb. 5. 4. 1877
9. Käthe Cohn geb. Meyer, Bäckerstraße 20, etwa 50 Jahre alt
10. Erich Cohn, Bäckerstraße 20, geb. 20. 7. 1920
11. Louis Cohn, Steinergraben 10, geb. 12. 2. 1882
12. Selma Cohn geb. Hesse, Steinergraben 10, geb. 18. 7. 1883
13. Lothar Cohn, Steinergraben 10, geb. 28. 9. 1917
14. Günther Cohn, Steinergraben 10, geb. 3. 8. 1920
15. Richard Hesse, Steinergraben 28, geb. 7. 2. 1886
16. Lina Hesse geb. Mendel, Steinergraben 28, etwa 53 Jahre alt
17. Kurt Hesse, Steinergraben 28, geb. 27. 9. 1920
18. Wwe. Bertha Zacharias, Bahnhofstraße 8, etwa 70 Jahre alt
19. Josef Zacharias, Bahnhofstraße 8, geb. 10. 1. 1897
20. Hermann Zacharias, Schützenstraße 14, geb. 17. 10. 1878
21. Paula Zacharias geb. Friedenber, Schützenstraße 14, etwa 68 J. alt
22. Louis Zacharias, Grafenstraße 13, geb. 13. 10. 1877
23. Nanny Zacharias geb. Moses, Grafenstraße 13, geb. 15. 2. 1890
24. Louis Mond, Hammer Straße 2, etwa 50 Jahre alt
25. Ida Mond geb. Löwenstein, Hammer Straße 2, geb. 7. 2. 1897
26. Eva Halle geb. Schürmann, Buntekuhstraße 5, Alter unbekannt
27. Frieda Halle, Buntekuhstraße 5, geb. 17. 11. 1891
28. Else Katz, Marktstraße 8, geb. 11. 6. 1880

Tel 33
251
250
298

390

245

264

363

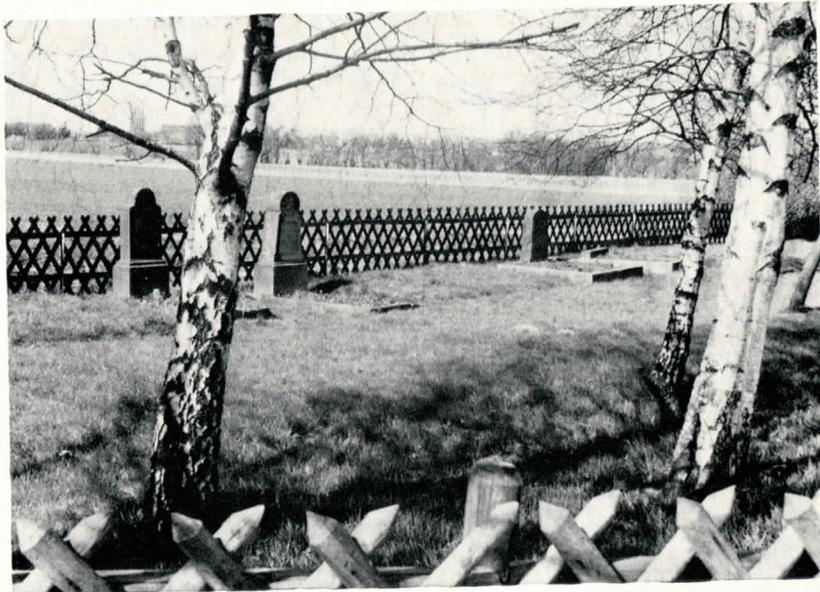
330

Am Ende dieser langen, trostlosen und anklagenden Reihe von Namen geben wir dem Psalmisten das Wort, der sagt:

„Vor all meinen Bedrängern bin ich ein Spott geworden,
eine Last meinen Nachbarn, ein Schrecken meinen Bekannten.
Die mich sehen auf der Gasse, fliehen vor mir . . .
Ich aber, Herr, hoffe auf dich und spreche:
Du bist mein Gott! Meine Zeit steht in deinen Händen.“

Psalm 31, 12 und 15

Wo und ob überhaupt die sterblichen Reste der so Getöteten eine letzte bescheidene Ruhestätte gefunden haben, wissen wir nicht. In Werl müssen aber die Juden schon im 16. Jahrhundert einen eigenen Begräbnisplatz gehabt haben. An ihn knüpft eine Begebenheit an, die wir im Ratsprotokoll vom 17. März 1669 verzeichnet fanden. Da-



Jüdischer Friedhof in Buderich

Foto v. Rüden

mals klagte Johann Lilien den Jörgen Spissing an, er habe aus des Klägers nahe beim Haus gelegenen Garten ohne sein Vorwissen Menschengebeine gestohlen, in einen Sack gesteckt und auf dem hiesigen Jüdenkirchhof insgeheim und strafbarerweise begraben. Vielleicht hätten ihn die Juden dazu angereizt, meint der Ankläger. Vor dem Rat gestand Spissing, der Jude Jakob habe ihn dazu veranlaßt und ihm ein Viertel Bier dafür gegeben. Dem Spissing wurde aufgegeben, die Gebeine wieder an die alte Stelle zu bringen und eine Nacht zu wachen, „damit die Juden sie nicht hinterlistig entfernten“⁸⁸. Gewiß hätte Spissing die Grabesruhe nicht stören dürfen, aber warum man den sterblichen Resten eines Juden die Ruhestätte bei seinen Glaubensgenossen verwehrte, bleibt unerfindlich. Auf einem jüdischen Friedhof am Westausgang des Stadtteils Werl-Buderich ist noch im Jahre 1938 begraben worden. Ihn hat die Verwaltung des ehemaligen Amtes Werl wiederherstellen und mit Birken bepflanzen lassen (siehe Bild). Lange Jahrzehnte hindurch trug man hier Juden auch aus Werl und dem fern gelegenen Hemmerde zu Grabe, besonders aber die Glieder der lange in Buderich ansässig gewesenen

⁸⁸ Akten CI Nr. 6 fol. 63 v

Familie Stern. Israel Stern, seines Zeichens Fleischermeister und als Mitglied der Budericher Feuerwehr und des Kriegervereins hochangesehen, wurde sogar unter Mitwirkung der Musikkapelle beerdigt. Als man in der berühmten Kristallnacht sein jetzt von Israels Sohn Lehmann Stern bewohntes Haus angreifen wollte, wußten Budericher Bürger das zu verhindern. Nicht hindern freilich konnten sie seinen und seiner Familie Weg in ein Konzentrationslager⁸⁹.

Seitdem zu Beginn des vorigen Jahrhunderts in Werl die Stadtbefestigungen und Stadttore niedergelegt wurden, haben die Juden eine Erdschanze beim Melstertor als Friedhof benutzt, das sogenannte Bollwerk. In der Nacht zum 19. September 1897 wurden, wie das Protokollbuch der Synagogengemeinde meldet, dort die Grabmäler demoliert. Den oder die Täter hat man nie ermittelt. Neben alten und mit Moos bewachsenen Grabsteinen des Hirsch Kalmann († 1865), Isaak Feldheim († 1907), Levi Elsöffer († 1900) und einigen anderen mit nicht mehr lesbaren Inschriften steht heute dort ein weiß leuchtendes Mahnmal, es trägt den Davidsstern und das Psalmwort:

Mögen die Völker gewarnt sein,
mögen sie wissen,
daß sie Mensch sind.

Psalm 9

⁸⁹ Freundl. Mitteilung von Herrn W. von Rüden.

Werler Juden in Schatzungslisten

1643 (B 1)*	Bernt Jude Isaac Arnt Judde Hertzogh (!) Jobst Jude	4 Kpfst. 10 Kpfst. 3 Kpfst. 33 Stb. 33 Stb.
1644 (B 1)	Isai (= Issac) Bernt Arnt Hertzig Josue (= Jobst)	7 Rort 1 1/2 Rtl. 3 Rort 2 1/2 Rort 3 Rort
1646 (B 1)	Isaac Bernt Arnt Hertzig	7 Rort 1 1/2 Rtl. 1/2 Rort 3 Rort 2 1/2 Rort
1647 (B 1)	Issac Bernt Hertzigh Gütchen	7 Rort 1 1/2 Rtl. 1/2 Rort 3 Rort 1 Rort
1648 (B 1)	Issac Bernt Hertzig Gütchen	2 Rtl. 1 1/2 Rtl. 1/2 Ort. 2 1/2 Rort 1 Rort
1649 (B 2)	Isaac Bernt Abraham Hertzig	3 1/2 Rtl. 3 Rtl. 1 Rtl. 1 Rtl.
1651-53 (B 1)	Isaac Bernt Abraham Hertzig	3 1/2 Rtl. 3 Rtl. 1 Rtl. 1 Rtl.
1655 (B 2)	Isaac Bernt Abraham Hertzig	1/2 Gg. 1 Ort. 1 Ort. 6 1/2 Stb.
1656 (B 2)	Isaac Bernt Abraham Hertzig	2 Ort. 1 Ort. 1 Ort. 1/2 Ort.

* Fundstelle im Stadtarchiv

1659 (B 2)	Isaac Bernt Abraham Hertzig Meyer Issac	2 Ort. 1 Ort. 1 Ort. 1/2 Ort. —
1661 (B 2)	Isaac Bernt Abraham Hertzig Matthias	1 1/2 Ort. 1 Ort. 1 Ort. 1/2 Ort. 1/2 Ort.
1663-66 (B 3)	Isaac Bernt Abraham Hertzig Matthias	1 3/4 Ort. 1 1/2 Ort. 1 Ort. 1/2 Ort. 1 Ort.
1667-71 (B 3)	Isaac Berndt Abraham Hertzig Matthias Jacop*	1 3/4 Ort. 1/2 Ort. 1 Ort. 1/2 Ort. 1 Ort. 1 Ort.
1672**	Isaac <i>Meyer***</i> Jacob Hertz Abraham Berndt Jordan	35 Rtl. 32 Rtl. 27 Rtl. 7 Rtl. 7 Rtl. 47 Rtl. 16 Rtl.
1677 (B 3)	Isaac Berndt Abraham Levi Jacob Jordan	1/2 Ort. 1 Ort. 1/4 Ort. 1/2 Ort. 1 Ort. 1/2 Ort.
1679-80 (B 3)	Isaac Levi Abraham Nathan Matthias Jacob	1/2 Ort. 1/2 Ort. 1/4 Ort. 3/4 Ort. 3/4 Ort. 1 Ort.
1684-86 (B 4)	Isaac Levi Abraham Nathan	1/4 Ort. 1 Ort. 1/4 Ort. 3/4 Ort.

* andere Hand und Tinte

** Holthausen in WZ 96 (1940) 134

*** nicht in städt. Listen

	Matthias Jacob minor Jacob maior	3/4 Ort. 1 1/4 Ort. 3/4 Ort.
1687 (B 4)	Levi Abraham Nathan Matthias Jacob minor Jacob maior	1 Ort. 1/4 Ort. 3/4 Ort. 3/4 Ort. 1 1/4 Ort. 3/4 Ort.
1688-90 (B 4)	Isaac Levi Abraham Nathan Matthias Jacob minor Jacob maior	1/4 Ort. 1 Ort. 1/4 Ort. 3/4 Ort. 5 Stb. 1 Ort. 1 1/4 Ort.
1691 Januar (B 4)	Levi Abraham Nathan wegen des Hauses und sonsten Ww. Matthias Jacob minor Jacob maior	1 Ort. 1/4 Ort. 1 Ort. 1 Ort. 2 St. 6 Pf 3/4 Ort. 1 1/4 Ort.
1691 (Juli)	Levi Abraham Nathan wegen des Hauses und sonsten Ww. Matthias Sellichman (ihr Sohn) Jacob minor Jacob maior Salomon	1 Ort. 1/4 Ort. 1 Ort. 1 Ort. 2 Stb. 6 Pf 2 Ort. 3/4 Ort. 1 1/4 Ort. 1 Ort.
1692-93 (B 4)	Levi Abraham Nathan wegen des Hauses und sonsten Sellichmann Jacob minor Jacob maior Salomon David i. Wilh. Berings Hause	1 Stb. 1/4 Stb. 1/4 Ort. 1/4 Ort. 1/2 Ort. 3/4 Ort. 1 1/4 Ort. 1/2 Ort.
1697 (B 5)	Levi Nathan Sellichmann Jacob maior Jacob minor Salomon David Abraham	1 Ort. 1 Ort. 1/2 Ort. 1 1/4 Ort. 3/4 Ort. 1/2 Ort. 1/4 Ort.

1698	Levi	1 Ort.	
(B 5)	Nathan	1/2 Ort.	
	Sellichmann	1/2 Ort.	
	Jacob maior	1 1/4 Ort.	
	vidua Jacob minor	3/4 Ort.	
	Salomon David	3/4 Ort.	
	Abraham	1/4 Ort.	
	Meyer (s. Sohn)	1/2 Ort.	
1716	Levi	7 Stb.	6 Pf
(B 6)	Heymann Nathan	15 Stb.	— Pf
	Jacob Benjamin f. sich	3 Stb.	9 Pf
	it. weg. Blumenthals Haus	7 Stb.	9 Pf
	Levi Jacob f. sich		
	u. s. Vatter	18 Stb.	9 Pf
	Wittib Jacobi		
	gen. Printzgen	11 Stb.	3 Pf
	Salman (!) David	5 Stb.	
	Meyer	3 Stb.	
1730	Jud. Lehmann Hertz	20 Stb.	6 Pf
(B 6)	Levi Jacob	15 Stb.	
	Meyer Bacharach	11 Stb.	3 Pf
	Bernd Jacob	3 Stb.	9 Pf
	vid. Meyer Salomon	8 Stb.	9 Pf
	vid. Salomon David	8 Stb.	9 Pf
	vid. Simon Levi	3 Stb.	9 Pf
1736	Wittib Levi Berendts	12 Stb.	6 Pf
(B 7)	Heyman Nathan	15 Stb.	— Pf
	Jacob Benjamin	11 Stb.	3 Pf
	Levi Jacob	7 Stb.	6 Pf
	Salomon David	5 Stb.	— Pf
	Meyer Salomon	7 Stb.	6 Pf
1739	Heyman Nathan	15 Stb.	
(B 7)	Levi Jacob	15 Stb.	
	Wittib Levi Berendt	12 Stb.	6 Pf
	Jacob Benjamin	11 Stb.	3 Pf
	Bernd Jacob	7 Stb.	6 Pf
	Meyer Salomon	7 Stb.	6 Pf
	Salomon David	5 Stb.	
1759	(C III Nr. 7 fol. 367 ff)		
	Lehmann Hertz	15 Stb.	
	noch von Valentins		
	garthen	3 Stb.	
	wegen des von Adolph		
	Dannian gekauften gadens	2 Stb.	6 Pf
		<u>20 Stb.</u>	<u>6 Pf</u>
	Levi Jacob		
	modo Benditt Levi	15 Stb.	
	Jacob Benjamin		
	modo Meyer Bacharach	11 Stb.	3 Pf
	Bernd Jacob	3 Stb.	9 Pf

	Meyer Salomon	7 Stb.	6 Pf
	von Kannegießers Hauß	5 Stb.	
		<u>12 Stb.</u>	<u>6 Pf</u>
	vidua Meyer Salomon		
	halbe Beywohnung	3 Stb.	9 Pf
	das obgem. Hauß	5 Stb.	
		<u>8 Stb.</u>	<u>9 Pf</u>
	(1758) Salomon David	8 Stb.	
	1759 vidua Salomon David		
	halbe Beywohnung	3 Stb.	9 Pf
	das Hauß	5 Stb.	
		<u>8 Stb.</u>	<u>9 Pf</u>
	vidua Simon Levi	3 Stb.	9 Pf
	um 1762 Bendix Levi		
	(B 17 fol. 9) Lehmann Hertz		
	Ww. Salomon David		
	Ww. Simon Levi		
	Meyer Bacharach		
	(Kriegslieferungen)		

1776*

Werl:

Bendit Levy	s. Frau	—	1 Kn.	1 Mgd.	—	4 Rtl.	18 Gr.
Meyer Bacharach	s. Frau	—	1 Kn.	1 Mgd.	—	4 Rtl.	18 Gr.
Lehmann Herz	s. Frau	2 Kinder	—	1 Mgd.	1 Verw.	9 Rtl.	21 Gr.
Ww. Simon Levy	—	1 Kind	—	1 Mgd.	—	2 Rtl.	9 Gr.
Joseph Meyer	s. Frau	1 Kind	1 Kn.	1 Mgd.	—	5 Rtl.	9 Gr.
Ww. Bernd Jacob	—	1 Kind	—	—	—	— Rtl.	13 Gr.
David Salomon	—	—	—	—	—	— Rtl.	18 Gr.

Büderich:

Heymann Herz	—	—	2 Kn.	2 Mgd.	3 Verw.	5 Rtl.	33 Gr.
Ww. Joseph (arm)	—	—	1 Kn.	—	—	1 Rtl.	— Gr.

Westönnen:

Abraham Levy	—	—	—	1 Mgd.	—	1 Rtl.	21 Gr.
--------------	---	---	---	--------	---	--------	--------

Scheidungen:

Ww. Moyses Heimann	—	3 Kinder	2 Kn.	2 Mgd.	—	7 Rtl.	33 Gr.
--------------------	---	----------	-------	--------	---	--------	--------

1804*

Israel Alexander
Hertz Lehmann
Moises Samson
Abraham Simon Katz
Abraham Levi gen. Raphael
Jacob Salomon
Jeßel

* Landst. Arch. Arnsberg IV A 20 vgl. Holthausen a. a. O.

* Vgl. Seite 27.

Jüdische Lehrer und Kantoren in Werl

Die Zusammenstellung erfolgt auf Grund des Protokollbuches der Repräsentanten der Kultusgemeinde und der im Stadtarchiv befindlichen Akten. Sie kann, weil die Quellen lückenhaft sind, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Bei manchen Lehrern sind die Vornamen und die Herkunft unbekannt.

- Vor 1799: Herz Samuel
1822: Alexander Salomon Hammerschlag († 11. Okt.)
1828: Jontarius Schönlanxe (E Caps. 24 Nr. 9)
1830: Simon Bretzfeld aus Bayern (1835 approbiert)
1837: David Steinberg aus Rheda
1842: Isaac Falkenstein
1848: Julius Eichwald
1849: Alexander Cahn
1858: Ari Weinberg
1861: Isaac Wolf aus Kempen Kr. Bergheim
1867: Meier Silberberg aus Oestinghausen Kr. Soest
1871: Simon Servas aus Anrath
1872: L. . . Oppenheimer (24. 6. 1876 n. Mühlheim-Ruhr)
1876: Lion Scheuer
1878: Isaac Rosenfeldt aus Rüthen
1883: Moritz Neumark aus Windecken
1891: Samuel Rosenthal aus Schlockau (bis August)
Robert Hirschfeld aus Wulfen (seit September)
1897: scheidet aus wegen eines Augenleidens.
Sigmund Samuel aus Schubin (vorübergehend)
NN. Michael aus Rogowo (bis 1. 10. 1899)
1899: Leopold Weil
NN. Franck
1900: Otto Kaiser, Seminarabiturient
1902: Gottfried Sander aus Münster
1904: Samuel Schaumberg aus Schweinsberg
1906: Siegfried Braun (? aus Posen)
1908: Justus Frank
1913: Friedrich Nathan aus Meisenheim
1914: Walter Bacher (gekündigt 10. 1. 1915, wird Soldat)
1919: Max Fritzlner aus Anröchte (bis 7. 9. 1924)
1924: Leopold Stern
1925 wird die Schule endgültig aufgelöst